

14	Gewalt und Kriminalität	294
14.1	Einleitung	296
	Expertinneninterview	297
14.2	Lage	300
14.2.1	Datenlage und Datenquellen	300
14.2.2	Polizeilich ermittelte Straftaten	301
14.2.3	Häusliche Gewalt	302
14.2.4	Strafverurteilungen	303
14.2.5	Straftaten und Strafverurteilungen einzelner Personengruppen	304
14.2.6	Jugendkriminalität	307
14.3	Strukturelle Versorgung und Leistungen	310
14.3.1	Strafvollzug bei Erwachsenen	310
14.3.2	Vollzug des Jugendstrafrechts	311
14.3.3	Opferhilfe	313
14.3.4	Bewährungshilfe	315
14.4	Entwicklungen und Wirkungen	315
14.4.1	Entwicklung der ermittelten Straftaten	316
14.4.2	Entwicklung der Strafverurteilungen	317
14.4.3	Entwicklung der Jugendkriminalität	320
14.4.4	Subjektive Bedrohung	322

14 Gewalt und Kriminalität



14 Gewalt und Kriminalität

Gewalt und Kriminalität sind Themen, zu denen ganz unterschiedliche Meinungen bestehen. Zudem werden sie auch in den Medien prominent diskutiert.

In der **Einleitung** werden die Begriffe Kriminalität und Gewalt erläutert. Zudem wird begründet, weshalb der Schwerpunkt auf der Kriminalität liegt, während Gewalt weniger ausführlich behandelt wird.

Im **Expertinneninterview** stellt Dr. Eva Wyss fest, dass sich vor allem die Wahrnehmung von Gewalt und die Toleranz gegenüber Gewalt verändert haben, nicht unbedingt die Häufigkeit von Gewalt selber.

Die **Lage** im Bereich der Kriminalität wird anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS, gesamtschweizerisch), der kantonalen Kriminalstatistik (KRISTA) und der Strafurteilsstatistik (SUS) beschrieben. Die Statistiken können das Phänomen der Kriminalität nur eingeschränkt erhellen, weshalb die Datenlage ausführlicher vorgestellt und die Aussagekraft der nachfolgenden Ausführungen relativiert werden. Bei der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) handelt es sich um eine separate Statistik für Verurteilungen gemäss dem Jugendstrafrecht.

Im Jahr 2003 werden im Kanton Solothurn in der Kriminalstatistik 17'186 polizeilich ermittelte Straftaten wegen Verstössen gegen das Strafgesetzbuch und dessen Einführungsgesetz gezählt. Davon betreffen 41% Diebstahldelikte (ohne Fahrzeugdiebstähle), 18% Fahrzeugdiebstähle und 9% weitere Vermögensdelikte wie Betrug oder Veruntreuung. Straftaten gegen Leib und Leben machen 3% der ermittelten Straftaten aus. Verstösse gegen das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch machen 24% der ermittelten Straftaten aus. Zusätzlich werden im Kanton Solothurn im selben Jahr 1'454 Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz registriert.

Erstmals liegen auch Angaben der Polizei zur häuslichen Gewalt vor. Für die Zeit von April bis Dezember 2004 sind Zahlen der bei der Polizei

eingegangenen Anzeigen wegen häuslicher Gewalt verfügbar. In dieser Zeit werden 158 Anzeigen registriert, davon 122 wegen Tötlichkeiten und 36 wegen Drohungen.

Die Strafurteilsstatistik für den Kanton Solothurn weist im Jahr 2003 2'394 Verurteilungen aus. 72% davon sind Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Je 7% der Verurteilungen machen Urteile wegen Diebstahls und Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz aus.

Kriminalität ist statistisch gesehen vor allem ein Phänomen junger Männer. So sind im Jahr 2003 86% der tatverdächtigen Personen im Kanton Solothurn und ebenfalls 86% der verurteilten Personen Männer. Praktisch die gleiche Gröszenordnung zeigt sich auch gesamtschweizerisch. Vom Alter her betrachtet sind im Kanton Solothurn 11% der tatverdächtigen Personen jünger als 18 Jahre (Schweiz: 20%). Weitere Angaben zum Alter können der SUS entnommen werden: So sind 35% der verurteilten Personen im Kanton Solothurn zwischen 20 und 29 Jahre und 26% zwischen 30 und 39 Jahre alt.

Der Anteil der Personen ausländischer Nationalität an den tatverdächtigen Personen beträgt im Jahr 2003 41% im Kanton Solothurn, 40% sind es bei den verurteilten Personen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen der ausländischen Wohnbevölkerung, Ausländern und Ausländerinnen ohne Wohnsitz in der Schweiz und Asylsuchenden. Mit zunehmendem Alter und fortschreitender Integration unterscheiden sich die ausländische Bevölkerung und Asylsuchende hinsichtlich Kriminalität kaum mehr von der schweizerischen Bevölkerung.

Jugendkriminalität wird häufig als Problem behandelt. Die Jugendstrafurteilsstatistik und die Fallstatistik der Jugendanwaltschaft erlauben genauere Angaben dazu. Im Jahr 2003 werden gemäss JUSUS im Kanton Solothurn 593 Kinder und Jugendliche rechtskräftig verurteilt. 56% dieser Urteile betreffen Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, 37% das Betäubungsmittelgesetz und 20% das Strassenverkehrsgesetz (Mehrfachdelikte möglich). Ein geringer Anteil der Urteile betrifft Gewaltstraftaten, nämlich 11%, wovon knapp zwei Drittel einfache Körperverletzungen sind.

Die Fallstatistik der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn verzeichnet im Jahr 2003 2'091 abgeschlossene Fälle, wobei sich die Unterschiede zur JUSUS aus einer anderen Zählweise erklären. Die Fallstatistik zählt sowohl Fälle, die nicht

durch ein Urteil abgeschlossen werden, als auch alle Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz. Diese machen den grössten Anteil an den Delikten aus.

Auch bei den verurteilten Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn (gemäss JUSUS) ist mit 85% der grösste Teil männlich und 81% sind zwischen 15 und 17 Jahre alt, während 19% der Urteile gegen Kinder ergehen.

Werden die verurteilten Kinder und Jugendlichen (7 bis 17 Jahre) mit der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe verglichen, so werden 1.3% der Schweizer/innen und 3.2% der Ausländer/innen mit Wohnsitz in der Schweiz im Jahr 2003 verurteilt.

Die Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten ist hauptsächlich die Aufgabe staatlicher Institutionen. Unter **strukturelle Versorgung und Leistungen** werden die Organisation des Strafvollzugs, die Jugendstrafrechtspflege, die Opfer- und Bewährungshilfe beschrieben.

Der Kanton Solothurn ist dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz angeschlossen. Er betreibt zwei Untersuchungsgefängnisse, eine Strafanstalt für den halboffenen Vollzug und eine Massnahmenanstalt. Weitere Institutionen ergänzen diese Strukturen. Im Jahr 2003 werden 1'957 Strafen im Kanton Solothurn vollzogen, davon 110 in Strafanstalten.

Die Jugendanwaltschaft schliesst im Jahr 2003, wie erwähnt, 2'091 Fälle ab, davon 75% durch eine Strafe, 2% durch eine Massnahme, 3% durch Absehen von einer Strafe oder Massnahme und 20% finden in anderer Form ihren Abschluss. Ein Verweis oder eine Geldbusse sind die häufigsten Sanktionsformen.

Um die im Kanton Solothurn wohnhaften Opfer von Straftaten kümmert sich im Rahmen des Opferhilfegesetzes die Opferhilfe Aargau-Solothurn. Diese bearbeitet im Jahr 2003 70 Kurzkontakte und 285 Fälle aus dem Kanton Solothurn. 69% der beratenen Personen sind Frauen und 78% sind Erwachsene. 54% der Klientinnen und Klienten sind schweizerischer und 46% ausländischer Nationalität.

46% der Fälle der Opferhilfe Aargau-Solothurn betreffen Körperverletzungen, 23% Sexualstraftaten und 18% Delikte gegen die Freiheit. Um häusliche Gewalt geht es in 42% der Fälle. In einem Viertel aller Delikte ist dem Opfer der Täter oder die Täterin unbekannt, während in 64%

der Beratungsfälle eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Opfer und Täter/in besteht oder die Täterschaft dem Opfer bekannt ist.

Die Opferhilfe Aargau-Solothurn bearbeitet im Jahr 2003 223 Soforthilfeanträge, welche Personen im Kanton Solothurn betreffen, 76 Anträge lauten auf weitergehende Hilfe. Zusätzlich werden 172 allgemeine Beratungsleistungen erbracht. An Opfer von Straftaten werden im Jahr 2003 525'000 Franken Genugtuungen und 195'000 Franken Entschädigungen ausbezahlt.

103 Personen sind im Jahr 2003 unter Schutzaufsicht der Bewährungshilfe gestellt, weitere 105 Personen werden durch die Bewährungshilfe beraten.

Den längerfristigen Verlauf der Kriminalität zeigen die **Entwicklungen und Wirkungen** auf. Die Gesamtzahl der polizeilich ermittelten Straftaten ist im Jahr 2003 im Kanton Solothurn in etwa gleich hoch wie 1994, wobei von 1994 bis 2000 ein Rückgang und seither ein Anstieg der ermittelten Straftaten zu verzeichnen sind. Werden hingegen die seit einigen Jahren abnehmenden Fahrzeugdiebstähle ausgeklammert, so wird im Jahr 2003 eine, verglichen mit 1994, deutlich höhere Zahl an Straftaten erfasst. Bei einzelnen Delikten – wie etwa Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz – sind jedoch auch Rückgänge festzustellen. Die Zahl der Verurteilungen hingegen ist 2003 deutlich höher als noch 1984. Insbesondere haben Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz deutlich zugenommen. Allerdings erfolgen im Kanton Solothurn in Relation zur Bevölkerungsgrösse in diesem Zeitraum eher unterdurchschnittlich wenige Verurteilungen.

Die Entwicklung der Jugendkriminalität zeigt zwischen 1999 und 2003 einen Trend nach oben, wenngleich nicht linear. In diesem Zeitraum nimmt die Zahl der Strafurteile gegen Kinder und Jugendliche um 24% zu.

Die subjektive Wahrnehmung des Risikos, Opfer einer Straftat zu werden, unterscheidet sich je nach Art der möglichen Straftat. 28% der Solothurner Bevölkerung (ab 15 Jahren) schätzt das Risiko, ausser Haus bestohlen zu werden, als «wahrscheinlich» oder «sehr wahrscheinlich» ein. Dieser Anteil ist leicht höher als in der gesamten Schweiz (25%).

14.1 Einleitung

Das Thema Gewalt und Kriminalität ist ein kontrovers diskutiertes Problem. Die Medien rücken aktuell vor allem zwei Phänomene in den Vordergrund.

Zum einen wird die Kriminalität einzelner Gruppen immer wieder als Problem dargestellt. Insbesondere die Kriminalität von Jugendlichen oder Ausländern und Ausländerinnen findet regelmässig den Weg in die Medien. Zum anderen ist häusliche Gewalt eine aktuelle Thematik, und hier insbesondere die Frage, mit welchen Massnahmen ihr zu begegnen sei (siehe Interview mit Eva Wyss).

Bei aller medialen Präsenz ist der Begriff der Kriminalität eher unklar und mehrdeutig, da es verschiedene Formen von Verbrechen gibt und sich diese über die Jahre hinweg ändern können. Zunächst sind alle strafrechtlich missbilligten Handlungen als Kriminalität zu bezeichnen (vgl. Carigiet, Mäder & Bonvin 2003, 182). Kriminalität umfasst somit alle kriminellen Handlungen, die durch drei Merkmale charakterisiert sind: a) das Zufügen von Schaden, b) es gibt einen kollektiven Konsens darüber, was als gesellschaftliche Verletzbarkeit zu gelten hat, und c) es gibt eine soziale Reaktion durch zuständige Organe, die für die Einhaltung des Strafrechts zuständig sind.

Die aktuelle Soziologie der Kriminalität konzentriert sich weniger auf die Entwicklung der Kriminalität, sondern untersucht zunehmend die Produktion und Anwendung von strafrechtlichen Normen (vgl. Carigiet et al. 2003, 182).

In den Fokus rücken damit Akteure und Akteurinnen, die an der Herstellung dessen, was letztlich als Kriminalität gelten kann, beteiligt sind. Akteure und Akteurinnen können sowohl einen Status als Experte oder Expertin (wie z.B. Richter/innen, Anwälte und Anwältinnen oder Polizisten und Polizistinnen) einnehmen, als auch als Laien ein Interesse an normativen Ressourcen haben (wie z.B. als Opfer, Täter oder Täterin, Zeuge oder Zeugin) (vgl. Carigiet et al. 2003, 182).

Auch der Begriff der Gewalt ist vielschichtig und wird teilweise verzerrt durch die Art, wie Gewalt im Alltag und in Sozial- und Rechtstheorien behandelt wird (vgl. Carigiet et al. 2003, 130). Als Gewalt kann allgemein gelten: «Die Ausübung oder Androhung von physischem und psychischem Zwang gegenüber Personen und Gruppen umfasst einerseits die rohe, gegen Sitte und Recht verstossende Einwirkung und andererseits das Durchsetzungsvermögen in Macht- und Herrschaftsbeziehungen» (Carigiet et al. 2003, 130). Gewalt findet ihre Ausprägung in unterschiedlichen Formen, die sich begrifflich unterscheiden lassen, z.B. direkte / indirekte, kollektive / individuelle, legitime / illegitime, konkrete / strukturelle, physische / psychische und manifeste / symbolische Gewalt (vgl. Carigiet et al. 2003, 130).

Der grösste Teil feststellbarer Gewaltformen wird als direkte oder personale Gewalt zusammengefasst. Demgegenüber bezeichnet strukturelle Gewalt all diejenigen gesellschaftlichen Strukturen und Bedingungen, durch welche die Menschen so beeinflusst werden, dass sie ihre körperlichen und geistigen Potenziale weniger entfalten können als es möglich wäre (vgl. Carigiet et al. 2003, 131). In diesem Begriffsverständnis bilden soziale Ungleichheit oder Herrschaft Formen struktureller Gewalt.

In diesem Kapitel liegt der Schwerpunkt auf der Kriminalität und deren staatlicher Verfolgung. Vorgängig gilt das besondere Augenmerk den Datenquellen, welche letztlich festlegen, welcher Blick auf Kriminalität gerichtet wird. Die Thematik von Gewalt wird weniger Raum einnehmen, da die Datenbasis erheblich schmaler ist und in erster Linie personale und direkte Gewalt zu erfassen vermag.

Eva Wyss

Dr. oec., Diplom-Kriminologin und Publizistin. Sie beschäftigt sich vor allem mit Fragen der Wirtschaftskriminalität und der Gewalt im sozialen Nahraum. Sie leitete das Nationale Forschungsprogramm NFP 40 «Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität» des Schweizerischen Nationalfonds. Ausgewähltes Forschungsprojekt: Analyse der Umsetzung des neuen Wegweisungsartikels im St. Galler Polizeigesetz.



«Die Gewalt hat nicht zugenommen, aber deren Wahrnehmung und die Toleranz gegenüber Gewalthandlungen haben sich verändert.»

Interview mit Dr. Eva Wyss
Durchgeführt am 15. Juni 2004
von Roland Baur.

Aktuelle Entwicklungen

Welche aktuellen Entwicklungen werden im Bereich Kriminalität besonders diskutiert?

Zwei Ebenen können unterschieden werden, die politisch-gesellschaftliche Ebene und die wissenschaftliche. Diese beiden Ebenen überschneiden sich nur zum Teil, so gibt es in der gesellschaftlichen Debatte Modethemen, die keinen direkten Zusammenhang haben mit dem Geschehen, welches die Wissenschaft erforschen will. Die politischen Modethemen hängen mit Meinungen oder Bewertungen zusammen, die sich empirisch nicht bestätigen lassen.

Die Wahrnehmung von Gewalt und die Toleranz gegenüber Gewalthandlungen haben sich verändert.

Aktuelle gesellschaftliche Themen der letzten Jahre waren z.B. Jugendgewalt, Ausländerkriminalität oder die organisierte Kriminalität. Das letzte Thema wurde in neuster Zeit von der De-

batte über die Terrorismusbekämpfung auf internationaler Ebene abgelöst. Ein neueres Thema ist häusliche Gewalt. Hier ist ein umgekehrtes Vorgehen festzustellen: Zunächst machten Forschungen von sensibilisierten Personen, vor allem aus der Frauenbewegung, auf das Thema aufmerksam. Es wurde aufgezeigt, wie gross das Problem der häuslichen Gewalt ist, und anschliessend setzte die gesellschaftlich-politische Diskussion ein.

Bei der Jugendgewalt ist es eher so, dass öffentlich das Gefühl vorherrscht, Jugendliche würden immer gewalttätiger. Dies kann durch empirische Studien nicht belegt werden. Innerhalb der Wissenschaft kann nicht unangefochten behauptet werden, Jugendgewalt nehme zu. Es gibt neuere Studien, die zum Schluss kommen, Jugendgewalt habe in den vergangenen rund 30 Jahren nicht zugenommen. Hingegen wird diese Behauptung in der Politik und in den Medien immer wieder unhinterfragt vertreten.

Möglicherweise haben sich die Formen der Gewaltausübung verändert, eine Veränderung der Summe an Gewalt kann hingegen nicht verlässlich behauptet werden. Was sich sicher verändert hat, ist die Wahrnehmung von Gewalt und die Toleranz gegenüber Gewalthandlungen im sichtbaren Alltagsbereich: z.B. wurde noch vor wenigen Jahren die Ohrfeige des Lehrers genauso toleriert wie die Vergewaltigung in der Ehe.

In der wissenschaftlichen Forschung kommen Studien nicht zum gleichen Resultat wie die Politik. Beispiel: Die organisierte Kriminalität wurde nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Länder Osteuropas als Phantom aufgebaut. Vor allem die Politik hat darin eine neue Form des «Bösen» geortet, auch wenn nicht klar war, worum es sich dabei handeln sollte. Die Existenz von weltweit tätigen kriminellen Organisationen konnte in keiner Art und Weise durch Forschungen bestätigt werden. Die vorhandenen kriminellen Gruppierungen sind meistens räumlich sehr eingegrenzt.

Welche spezifischen Betroffenen- oder Risikogruppen lassen sich benennen?

Das hängt stark von den Delikten ab. Kriminalität setzt sich aus verschiedensten Arten von Verstössen gegen das Strafrecht zusammen. Dazu gehören Gewaltdelikte, Vermögens- und Eigentumsdelikte, Umweltdelikte oder Strassenverkehrsdelikte. Im Strassenverkehr ist jede Person ein potenzielles Opfer und einem Risiko ausgesetzt, sobald sie sich auf die Strasse begibt. Bei Steuerbetrug kann eine Einzelperson nicht direkt

Opfer werden, sondern nur indirekt als Steuerzahlerin, wenn aufgrund zu vieler Steuerdelikte Steuern erhöht oder Einsparungen im öffentlichen Bereich nötig werden.

Bei Gewaltdelikten ist nach der Art der Gewalt zu unterscheiden. Für Gewalt im sozialen Nahraum, also im häuslichen Bereich, zeigt eine Studie, dass jede fünfte Frau irgendwann in ihrem Leben Opfer war. Somit sind Frauen einem recht grossen Risiko ausgesetzt, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Im öffentlichen Raum hängt das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden davon ab, wie oft, wie und mit wem man sich dort aufhält.

Am meisten Angst vor Kriminalität haben ältere Frauen. Gemäss Opferstatistik dagegen gehören ältere Frauen zu den am wenigsten gefährdeten Personen. Umgekehrt ist die statistisch gesehen gefährdetste Gruppe diejenige der jungen Männer. Diese haben jedoch am wenigsten Angst. Angst vor kriminellen Handlungen hängt stark mit dem Lebensumfeld zusammen und nicht mit dem effektiven Geschehen.

Ältere Frauen, die am häufigsten Angst vor Kriminalität haben, sind statistisch gesehen am wenigsten gefährdet.

Welche strukturellen Rahmenbedingungen beeinflussen die Kriminalität?

Häufig sind Ursachen krimineller Handlungen darin zu suchen, dass die Personen in ihrem Lebens- oder Berufsumfeld nicht integriert sind. Hier ist die Gesellschaft aufgefordert, Leute die aus verschiedensten Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, besser zu integrieren oder mindestens in ihrem etwas anderen Verhalten zu tolerieren. Denn wenn sich jemand von den etablierten Gruppen dauernd ausgestossen fühlt, kann die Hemmung sinken, die etablierte Gruppe z.B. durch Diebstahl oder physisches «sich Wehren» zu stören.

Kriminalität ist jedoch nicht nur individuelles Fehlverhalten. Was als kriminell bezeichnet wird, bestimmt die Gesetzgebung. Wenn zum Beispiel der Cannabiskonsum legalisiert werden würde, verschwänden zahlreiche «kriminelle» Handlungen.

In der Wirtschaft als weiterem möglichem Kriminalitätsfeld, gibt es neben traditionellen Wirtschaftsdelikten wie Betrug oder Bilanzfälschung viele Handlungen in einem Graubereich zwischen Legalität und Illegalität, die nicht direkt strafbar sind. Sie können aber grossen Schaden anrichten:

Die Integration von randständigen Personen ist zentral bei der Bekämpfung der Kriminalität.

volkswirtschaftlich oder bei einzelnen Firmen. Ich denke an Betriebe, die Konkurs machen, weil sich jemand an der Spitze z.B. verspekuliert hat. Folge des möglicherweise unethischen Verhaltens ist, dass viele Leute ihr Einkommen und ihre Arbeit verlieren. Zu denken ist zudem an die Bankenskandale, auch im Kanton Solothurn, bei denen viele Leute ihr Geld verloren haben als Folge nicht ganz ordentlicher Handlungen der Manager. Es waren Handlungen, die nicht unbedingt strafbar, doch sehr verwerflich waren. Ein Teil der Schäden entsteht durch Geldgier und Machtstreben einiger Wirtschaftskapitäne.

Leistungen

In welchen Bereichen funktioniert die Kriminalitätsbekämpfung und wo hat es Lücken?

Das ist eine sehr allgemeine Frage. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität gibt es meiner Meinung nach Lücken. Ein Beispiel: die Steuerkontrollbehörden, also die Steuerverwaltung, sind personell zu wenig gut ausgestattet, um wirksame Kontrollen von Steuerhinterziehung durchführen zu können. Neuerdings gibt es allerdings Tendenzen, die Kontrolle mit mehr Personal zu verbessern. Beim Aktien- und Börsenrecht – um ein weiteres Beispiel zu nennen – sind die Vorschriften seit Mitte der 1990er-Jahre verschärft worden, wobei die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften verbessert werden könnte.

Wenn es bei der Kriminalitätsbekämpfung im Bereich der traditionellen Kriminalität Lücken gibt, dann sind die im Bereich der Integration in die Gesellschaft zu suchen, also in der Bekämpfung der Ursachen von abweichendem Verhalten. Hier wird zwar einiges getan, aber entsprechende primärpräventive Projekte müssten noch ausgebaut werden.

Bei der häuslichen Gewalt, die aus meiner Sicht ein grösseres Problem in der Gesellschaft darstellt, hat in den letzten rund zehn Jahren eine Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit stattgefunden. In vielen Städten und Kantonen wurden so genannte Interventionsprojekte eingerichtet. Sie bieten Gewaltopfern und -tätern Unterstützungsstrukturen an. Die Hilfe auf institutioneller Ebene genügt jedoch nicht, es braucht auch Änderungen im Bewusstsein der Leute. Bei häuslicher Gewalt spie-

len die Ungleichbehandlung der Geschlechter und ein noch immer weit verbreitetes traditionelles Rollenverständnis eine wichtige Rolle. Häusliche Gewalt, zu 95% von Männern ausgeübt, zielt meist darauf hin, die eigene Machtposition in der Beziehung zu verteidigen oder auszubauen. Der «einfachste», aber auch hilfloseste Weg liegt hier in der Machtausübung durch physische Gewalt, zur Unterordnung der Partnerin und Durchsetzung der eigenen Interessen.

Bei häuslicher Gewalt spielt die Ungleichbehandlung der Geschlechter eine wichtige Rolle, es geht um Machtausübung.

In der kriminologischen Forschung gibt es viele Lücken. Über die Polizei und über polizeiliches Handeln ist noch recht wenig bekannt. Im Bereich der Wirtschaft ist der Graubereich kaum erforscht. Dort ist Forschung methodisch schwierig. Als relativ gut erforscht dagegen gelten die Tatausübenden im traditionellen Kriminalitätsbereich. Auch über Drogenkonsum und damit zusammenhängende Delikte wurde viel geforscht.

Rolle verschiedener Akteure und Akteurinnen

Welche Rolle kommt dem Staat und anderen Akteuren und Akteurinnen zu?

Der Staat ist für die Gesetzgebung und die Strafverfolgung zuständig. Zu den verantwortlichen Institutionen gehören insbesondere Polizei, Gerichte und Strafvollzugseinrichtungen. Weiter betreibt der Staat Beratungsstellen und andere Hilfseinrichtungen für von Kriminalität betroffene Menschen. Es gibt auch zahlreiche staatliche, halbstaatliche und private Institutionen, die präventive Aufgaben übernehmen im Sinne der bereits erwähnten Integration von Menschen in die Gesellschaft.

Eine wichtige Funktion des Staats wäre, dafür zu sorgen, dass Kriminalität weniger dramatisiert wird. Vielmehr sollte sie als etwas zu einer Gesellschaft Gehörendes betrachtet werden. Hier müsste mehr Aufklärung über die Funktion von Kriminalität betrieben werden. Die Abgrenzung zwischen kriminellem und nicht-kriminellem Verhalten dient der Festigung von Normen einer Gesellschaft. Die Bestrafung der Abweichler ist auch ein Signal oder eine «Belohnung» für jene, die sich normkonform verhalten.

Allgemein geht es um eine Einstellungsänderung im Umgang mit Kriminalität. So sollten

Personen des öffentlichen Lebens darauf achten, bei Äusserungen zu Kriminalität keine Klischees zu übernehmen. Allerdings wird die Diskussion über Kriminalität sehr oft für politische Zweckmissbrauch und Klischees werden wider besseres Wissen verwendet.

Ausblick

Welche Änderungen erwarten Sie im Bereich Kriminalität in den nächsten fünf Jahren?

Das Kriminalitätsgeschehen wird in den nächsten Jahren etwa gleich bleiben. Bei der «Ausländerkriminalität» wird sich kaum was verändern, da die Zuwanderung und der Anteil der Ausländer/innen an der Bevölkerung eher konstant bleiben. Hier ist festzuhalten, dass sich die Kriminalitätsrate der Ausländer/innen, die schon lange hier leben und gut integriert sind, nicht von derjenigen der Schweizer/innen unterscheidet. Beim so genannten Kriminaltourismus könnte sich die Situation in den nächsten Jahren verändern, da dieser eine Folge des Wohlstandsgefälles zwischen Ländern ist. Das Gefälle wird möglicherweise durch die EU-Osterweiterung kleiner.

Der so genannte Kriminaltourismus ist eine Folge der ungleichen Wohlstandsverteilung zwischen den Ländern.

Bei der Gesetzgebung ist zu befürchten, dass sich die repressive Tendenz verschärfen wird, z.B. im Bereich der Drogengesetzgebung. Dort bleibt das Gesetz unverändert, Drogenkonsum ist kriminalisiert, während die Realität nicht mehr dem entspricht, was mit dem Gesetz beabsichtigt ist.

Im Bereich der häuslichen Gewalt läuft zurzeit einiges. Neue Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene zum Schutz Gewaltbetroffener werden geschaffen. Und der Staat ist offensichtlich bereit, Gelder für den Aufbau präventiv tätiger Institutionen zu sprechen. Als positive Beispiele sind die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden zu nennen. Sie haben als erste durch Gesetzesänderungen ermöglicht, dass die Polizei gewaltausübende Personen aus dem gemeinsamen Haushalt wegweisen kann. Diese Leute dürfen dann während zehn Tagen nicht zurückkehren. Parallel zur Wegweisungsmöglichkeit wurde ein Netz von Beratungsangeboten für die Betroffenen geschaffen.

14.2 Lage

Die Lage im Bereich Kriminalität wird primär anhand der polizeilich erfassten Straftaten, der Strafverurteilungen und der Opferhilfe beschrieben. Zunächst (Abschnitt 14.2.1) sind jedoch jene hierfür verwendeten Datenquellen einzuführen, welche das Ausmass von Kriminalität zu beschreiben erlauben und im wissenschaftlichen Kontext kontrovers diskutiert werden (siehe Interview mit Eva Wyss).

In Abschnitt 14.2.2 werden Angaben zu den polizeilich ermittelten Straftaten und, gesondert, zur polizeilich erfassten häuslichen Gewalt (14.2.3) präsentiert. Die Darstellung der Strafverurteilungen ergänzen diese Angaben (14.2.4). In Abschnitt 14.2.5 werden die Daten zu den Straftaten und -verurteilungen nach den Kriterien Geschlecht, Alter und Nationalität näher beschrieben. Der Jugendkriminalität, als einem aktuellen Thema, ist ein eigener Abschnitt gewidmet (14.2.6).

In den Abschnitten 14.4.1 und 14.4.2 erfolgt eine Darstellung der Straftaten und -verurteilungen über einen Zeitraum von 10 bzw. 20 Jahren, der die mittelfristigen Folgen der Kriminalitätsbekämpfung zu beschreiben erlaubt.

14.2.1 Datenlage und Datenquellen

Die Datenlage im Bereich der Gewalt und Kriminalität ist insofern schwierig zu beurteilen, als Kriminalität im hier gemeinten Sinn nur diejenigen Delikte umfasst, die entdeckt und der zuständigen Behörde (in der Regel der Polizei) gemeldet werden. Dies sind die polizeilich bekannten oder ermittelten Straftaten. Von diesen führt ein Teil durch Ermittlungen der Polizei zu einem personenbezogenen Tatverdacht und mündet in eine Beurteilung durch die Strafjustizbehörden. Ein anderer Teil der erfassten Straftaten bleibt wegen nicht ermittelter Täterschaft offen.

Die Verfolgung eines allenfalls strafrechtlich relevanten Vorgangs hängt stark von der Sichtbarkeit der Tat, der polizeilichen Aktivität und der Anzeigebereitschaft der Opfer oder der Bevölke-

Die vorhandenen Kriminalitätsstatistiken, diejenige der polizeilichen Arbeit und diejenige der Strafurteile, decken nur einzelne Aspekte der Kriminalität ab und sind auch unvollständig.

rung ab (vgl. Bundesamt für Statistik 2004a, 835). Die Übergänge von den polizeilichen Ermittlungen zur Strafuntersuchung und von dort weiter zur An-

klageerhebung sind kaum statistisch erforscht. Daher werden im Folgenden Angaben zu den polizeilich ermittelten Straftaten, Strafurteilen und zum Strafvollzug gemacht, womit «Anfang» und «Ende» der Strafrechtspflege beschrieben werden können.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die Beschreibung der Straftaten erfolgt anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), welche die bei der Polizei eingegangenen und von ihr selber erfolgten Verzeigungen umfasst und somit in erster Linie eine Statistik der polizeilichen Arbeit darstellt. Diese existiert erst seit 1982 auf nationaler Ebene (ab 1980 sind die kantonalen Kriminalstatistiken der Kantone Zürich und Aargau verfügbar). Zuvor konnte die Kriminalitätsentwicklung ausschliesslich über die Strafurteilsstatistik, welche seit 1929 geführt wird, dargestellt werden.

In der PKS wird nur ein Teil der Straftaten gemäss Strafgesetzbuch erfasst; zudem fehlen alle Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz. Des Weiteren ist die Erfassung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich, so dass der gesamtschweizerische Zusammenschluss in Form der Schweizerischen PKS methodisch umstritten ist. Zum einen wird in einzelnen Kantonen jeder Eingang einer Anzeige bei der Polizei als Straftat erfasst, unabhängig davon, ob die Straftat weiter verfolgt wird oder nicht. Andere Kantone wiederum zählen nur die an die Untersuchungsbehörden weitergeleiteten Straftaten als Fälle. Zum anderen ist die Zählweise bei Delikten mit mehreren Opfern uneinheitlich: So kann beispielsweise eine Drohung gegenüber vier Personen in einem Kanton als ein Fall gezählt werden, in einem anderen Kanton als vier Fälle. Im Kanton Solothurn werden alle eingegangenen Anzeigen – nicht Opfer – gezählt; im genannten Beispiel wird eine Drohung gegen vier Personen als ein Delikt gerechnet. Die eingegangenen Anzeigen eines Monats werden bis zum 12. des Folgemonats mitberücksichtigt (*KRISTA*). In der gesamtschweizerischen Kriminalstatistik können bei der Zahl der tatverdächtigen Personen Mehrfachzählungen derselben Person nicht ausgeschlossen werden.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist die PKS auch aus anderen Gründen nur eingeschränkt aussagekräftig. Die PKS bezieht sich, wie andere Kriminalstatistiken, «auf das Handeln der staatlichen Instanzen sozialer Kontrolle» (Sack 1999, 28) und taugt als methodisches Instrument zur Beurteilung der Kriminalität nur eingeschränkt. Auf den Inhalt der Kriminalstatistik haben weitere Faktoren einen Einfluss, neben den ermittelten Straftaten die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung

(«Dunkelziffer») sowie «Organisationsstruktur und Kontrollichte der Sicherheitsorgane» (Sack 1999, 29): je dichter das Netz der offiziellen sozialen Kontrolle, desto mehr widerspiegelt sich dies in den Arbeitsstatistiken dieser Institutionen. Daneben können auch Telefondichte und die Verbreitung von Handys die Anzeige von Delikten, z.B. im Strassenverkehrsbereich, beeinflussen. Auf schweizerischer Ebene ist die Polizeikriminalstatistik aktuell in Revision.

Strafurteilsstatistik (SUS)

Mit der Strafurteilsstatistik steht eine Statistik der im Strafregister¹ eingetragenen Ereignisse zur Verfügung, welche somit nicht alle Gesetzesverstösse und auch nicht alle Urteile umfasst. Zudem sind zeitliche Verspätungen in der Strafurteilsstatistik mit zu berücksichtigen: Aufgrund von Rekursmöglichkeiten sind 2 bis 3 Jahre nach dem Referenzjahr, 95 bis 98% der Urteile in der Statistik erfasst. Bis praktisch alle Urteile erfasst sind, kann es rund 6 Jahre dauern. Die Erfassung der Urteile erfolgt hingegen automatisiert und erlaubt daher Auswertungen zu jedem Zeitpunkt. Deswegen wird jeweils der Stand der Datenbank angegeben. Zudem führen Änderungen in der Eintragungspraxis zu unter Umständen nicht mehr vergleichbaren Statistiken. Die letzte Anpassung erfolgte 1992.

Eine altersspezifische Statistik liegt in Form der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) vor. Diese umfasst Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz, das Gesetz über den Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und Ausländerinnen sowie das Strassenverkehrsgesetz. Die Daten werden von Jugendanwaltschaften, Jugendgerichten, Schulpflegen und Präfektoren dem Bundesamt für Statistik gemeldet, doch sind die Daten nicht in jedem Fall vollständig. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn kennt als Behörde, welche für die Ermittlung, Urteilsfindung und den Vollzug von Strafen und Massnahmen bei unter 18-jährigen Tätern und Täterinnen zuständig ist, zusätzlich eine eigene Fallstatistik.

¹ **Strafregister der erwachsenen Personen:** Im Strafregister werden alle Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen eingetragen. Übertretungen werden seit 1992 nur eingetragen, wenn sie mit einer Haftstrafe geahndet wurden oder falls eine Busse von mehr als 500 Franken verhängt wurde, bei der im Falle einer erneuten Verurteilung Strafverschärfung vorgesehen ist.

Strafregister der Minderjährigen: Ins Strafregister werden Massnahmen und Strafen der wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Jugendlichen eingetragen, mit Ausnahme des Verweises, der Busse und der Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung. Bei Kindern werden keine Einträge wegen Massnahmen und Disziplinarstrafen vorgenommen.

Die beiden Datenquellen, Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafurteilungsstatistik, können sich ergänzen und das Bild im Bereich der Kriminalität erhellen. Die PKS umfasst auch Delikte unbekannter Täterschaft. Sie erlaubt gerade bei Delikten mit tiefer Aufklärungsquote und relativ hohem Betroffenengrad in der Bevölkerung, wie z.B. Einbruchsdelikte, die Sicherheitslage entsprechend abzubilden. Die Strafurteilsstatistik gibt Auskunft über die zur Verurteilung gelangten Straftaten und widerspiegelt die Sanktionspraxis der Justizbehörden.

14.2.2 Polizeilich ermittelte Straftaten

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Kantons Solothurn enthält Delikte gemäss Strafgesetzbuch (StGB) und Betäubungsmittelgesetz (BetmG). Weitere Gesetzesverstösse, z.B. gegen das Strassenverkehrsgesetz oder das Militärgesetz, sind dagegen nicht enthalten.

Die Gesamtzahl der polizeilich ermittelten Straftaten gemäss StGB und Einführungsgesetz zum StGB beträgt im Kanton Solothurn im Jahr 2003 17'186 (KRISTA; L01.01). Ein direkter Vergleich mit der Gesamtzahl für die Schweiz (332'452) ist nur bedingt möglich, da diese nur Anzeigen in ausgewählten Deliktsbereichen nach StGB umfasst und keine Übertretungen nach dem Einführungsgesetz zum StGB enthält (PKS).

Knapp drei Fünftel aller Delikte im Kanton Solothurn betreffen Diebstähle und Fahrzeugdiebstähle, 3% sind Delikte gegen Leib und Leben.

Von den polizeilich ermittelten Straftaten im Kanton Solothurn betreffen rund 41% Diebstahldelikte (ohne Fahrzeuge), weitere 18% entfallen auf Fahrzeugdiebstahl (siehe Abbildung 14.1). 9% der Straftaten betreffen weitere Vermögensdelikte wie Betrug oder Veruntreuung und knapp 3% der ermittelten Straftaten richten sich gegen Leib und Leben², 0.5% betreffen Sexualdelikte und 0.4% Raubdelikte (ohne Entreisssdiebstahl). Andere Delikte nach StGB und Verstösse gegen

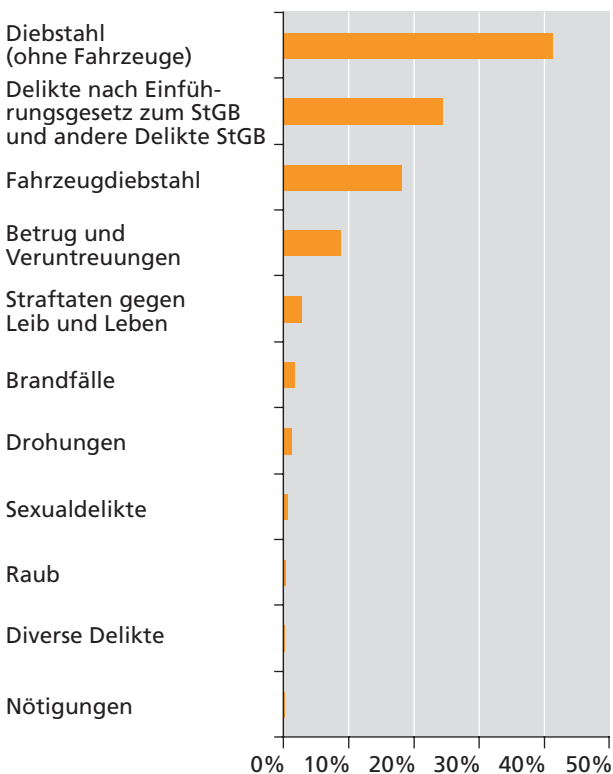
² **Leib und Leben:** Zur besseren Vergleichbarkeit wird die Straftatengruppe «Leib und Leben» der Strafurteilsstatistik (SUS) auch für die Darstellung der Delikte gemäss KRISTA (Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Körperverletzungen und Tötlichkeiten) verwendet. Unter «Leib und Leben» werden in der SUS die Artikel 111 bis 136 StGB zusammengefasst (Bundesamt für Statistik 2004b).

Artikel des Einführungsgesetzes zum StGB machen rund 24% aus. Letztere umfassen Delikte wie Trunkenheit, Ruhestörung, unanständiges Benehmen oder groben Unfug.

Neben den Verstössen gegen das StGB werden auch die Verstösse gegen das BetmG in der Kriminalstatistik aufgeführt. Im Jahr 2003 werden im Kanton Solothurn zusätzlich 1'454 (Schweiz: 46'886) Verstösse gegen das BetmG erfasst (*KRISTA*; *PKS*).

Abbildung 14.1: Verteilung der polizeilich ermittelten Straftaten gemäss Strafgesetzbuch nach einzelnen Delikten und Straftatengruppen, Kanton Solothurn, 2003

Quelle: *KRISTA*



Bemerkungen:

Delikte nach Einführungsgesetz zum StGB: Umfasst Delikte wie Trunkenheit, Ruhestörung, unanständiges Benehmen oder groben Unfug.

Andere Delikte StGB: Weitere Delikte gemäss StGB, die in der Quelle nicht einzeln aufgeführt sind.

Straftaten gegen Leib und Leben: Umfassen in der Quelle Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Körperverletzungen, Tötlichkeiten. (Mit «Leib und Leben» wird in der Strafurteilsstatistik die Straftatengruppe gemäss Artikel 111 bis 136 StGB bezeichnet.)

Diverse Delikte: Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Freiheitsberaubungen und Entführungen, Erpressungen, Bombendrohungen.

Wirtschafts- und organisierte Kriminalität

In der polizeilichen Statistik werden Wirtschafts- und organisierte Kriminalität kaum registriert. So ist in der schweizerischen polizeilichen Kriminalstatistik (2003) eine Textseite der Wirtschaftskriminalität gewidmet (Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften). Die geringe statistische Erfassung in diesem Bereich liegt u.a. daran, dass Wirtschaftskriminalität z.B. in Form von Steuerdelikten nicht dem kriminalpolizeilichen Bereich zugeordnet ist. Ausserdem werden Delikte z.B. im Banken- und Börsenwesen nicht gesamtschweizerisch erhoben oder nur in Zusammenhang mit bestimmten Straftatengruppen erfasst (z.B. Subventionsbetrug). Studien gehen von einem «bedeutenden Umfang von Wirtschaftskriminalität» (Bundesamt für Statistik 2004a, 829) aus, doch werden diese Fälle im Allgemeinen innerbetrieblich geregelt. Die Anzahl vor Gericht verhandelter Fälle von Wirtschaftskriminalität kann auf einige hundert geschätzt werden (vgl. Bundesamt für Statistik 2004a, 829). Mit der Einrichtung einer speziellen Abteilung bei den zuständigen Stellen dürfte diese Anzahl in Zukunft steigen (*Ibid*).

Das Bundesamt für Polizei schätzt den Schaden der Wirtschaftskriminalität auf etwa zwei bis vier Prozent des schweizerischen Bruttoinlandsprodukts, dies entspricht im Jahr 2003 etwa 8.6 bis 17.2 Milliarden Franken (Bundesamt für Polizei EJPD 2004, 62).

14.2.3 Häusliche Gewalt

Mit der Revision des Strafgesetzbuches, die ab April 2004 neu eine Verfolgung von Gewaltdelikten – wie Körperverletzung, Tötlichkeit, Drohung oder Vergewaltigung – im häuslichen Umfeld und in partnerschaftlichen Beziehungen von Amtes wegen vorsieht, ist auch eine neue statistische Erfassung der Polizeiarbeit verbunden. So sind seit April 2004 Angaben zu registrierten polizeilichen Anzeigen verfügbar, denen Delikte häuslicher Gewalt zugrunde liegen. Unterschieden wird nach Tötlichkeiten und Drohungen.

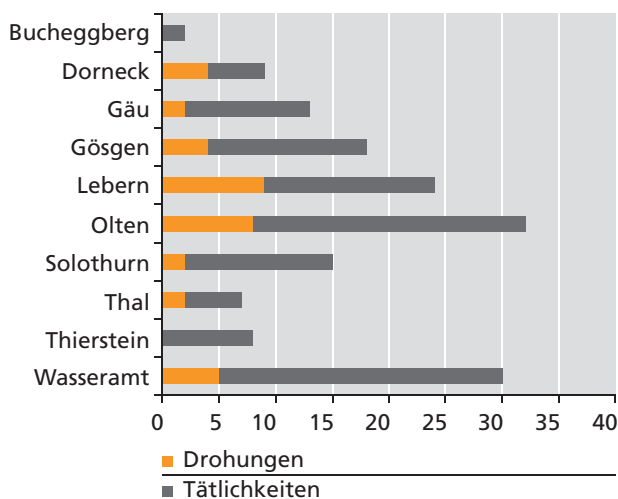
Von April bis Dezember 2004 werden im Kanton Solothurn insgesamt 158 Anzeigen wegen häuslicher Gewalt registriert (*KRISTA*; *L01.02*). Davon entfallen 122 auf Tötlichkeiten und 36 auf Drohungen. Rund die Hälfte der tatverdächtigen Personen sind ausländische Staatsangehörige (51%).

Seit 1. August 2005 gelten im Kanton Solothurn neue Wegweisungsregelungen der Polizei bei häuslicher Gewalt.

Eine Gliederung nach Ort der Verzeigung zeigt ein ähnliches Bild wie die Beratungsstatistik der kantonalen Opferhilfe (siehe Abbildung 14.2 und Abschnitt 14.3.3). In den Bezirken Olten, Wasseramt und Lebern, den bevölkerungsreichsten Bezirken (siehe Kapitel Bevölkerung), sind besonders oft Verzeigungen wegen häuslicher Gewalt festzustellen. Sowohl Drohungen wie auch Tötlichkeiten werden hier am häufigsten erfasst. Hingegen sind in den Bezirken Bucheggberg und Thierstein keine Drohungen und in den Bezirken Bucheggberg, Thal und Dorneck weniger als fünf Tötlichkeiten polizeilich erfasst (KRISTA; Polizei Kanton Solothurn 2005a).

Abbildung 14.2: Anzahl polizeilich registrierter Anzeigen wegen häuslicher Gewalt, Kanton Solothurn (Bezirke), 2004 (April – Dezember)

Quelle: KRISTA; Polizei Kanton Solothurn 2005a



Mit der Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Polizeigesetzes per 1. August 2005 gelten im Kanton Solothurn ähnliche Regelungen wie in anderen Kantonen. So können Täter durch die Polizei aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen werden (vgl. Polizei Kanton Solothurn 2005b).

³ **Strafurteilsstatistik:** Von der Strafurteilsstatistik (SUS) werden nur die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen erfasst, die auf Basis des Erwachsenenstrafrechts erfolgen. In der Regel setzt dies ein Alter der verurteilten Person zum Tatzeitpunkt von 18 Jahren voraus. Nicht erfasst werden Übertretungsbussen, gegen Kinder und Jugendliche ausgesprochene Urteile, wegen Zuwiderhandlungen gegen fiskalische Bundesgesetze ausgesprochene Bussen sowie Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

Die wichtigsten in der SUS erfassten Gesetze sind: Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz, Strassenverkehrsgesetz, Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer/innen sowie das Betäubungsmittelgesetz.

Da sich eine Verurteilung auf verschiedene Gesetze beziehen kann, sind die ausgewiesenen Summen grösser als 100% bzw. als das Total der Verurteilungen.

Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Als erste Kantone haben St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden per 1. Januar 2003 in ihren Polizeigesetzen einen Wegweisungsartikel bei häuslicher Gewalt verankert.

Mit diesen gesetzlichen Grundlagen kann die Polizei nun erstmals Gewaltausübende aus der häuslichen Gemeinschaft wegweisen und ihnen die Rückkehr während zehn Tagen untersagen. Neben den Schutz und die Unterstützung der Opfer tritt auch die Aufgabe, Gewaltausübende zur Rechenschaft zu ziehen.

Gemäss ersten Erfahrungen verfügt das Projekt über eine hohe Akzeptanz bei Behörden, beteiligten Institutionen und in der Bevölkerung. Für die Polizei wirken sich die klaren Interventionsmöglichkeiten positiv auf die Arbeit aus.

Empfehlungen zur Optimierung des Wegweisungsmodells betreffen die Gewährleistung eines professionellen Hilfs- und Beratungsangebots, die Sicherstellung einer Koordinationsstelle, die Ablösung der automatischen richterlichen Überprüfung von Wegweisungen durch eine Überprüfung auf Wunsch und die Verbesserung der Inanspruchnahme von Beratung durch die Betroffenen.

Quelle: Wyss 2005

14.2.4 Strafverurteilungen

Gemäss der Strafurteilsstatistik³ für das Jahr 2003 werden im Kanton Solothurn 2'394 (Schweiz: 86'186) Verurteilungen ausgesprochen (SUS, Stand der Datenbank: 12. August 2004; **L02.01**). Den grössten Teil der Verurteilungen im Kanton Solothurn machen Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz aus, nämlich 72% (Schweiz: 55%). Weitere 23% (30%) betreffen Verurteilungen aufgrund des Strafgesetzbuchs und 7% (10%) der Verurteilungen betreffen Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz (siehe Tabelle 14.1).

72% der Verurteilungen im Kanton Solothurn betreffen das Strassenverkehrsgesetz (Jahr 2003).

Die Zahl der Verurteilungen entspricht im Kanton Solothurn 10 Verurteilungen auf 1'000 Einwohner/innen (Schweiz: 12; *SUS*, Stand: 12. August 2004).

Tabelle 14.1: Verteilung der Strafverurteilungen nach Gesetz, Kanton Solothurn und Schweiz, 2003

Quelle: *SUS* (Stand: 12. August 2004)

Gesetz	Solothurn		Schweiz	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Strafgesetzbuch	545	23	25'617	30
Strassenverkehrsgesetz	1'720	72	47'205	55
Betäubungsmittelgesetz	166	7	8'832	10
Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer/innen	91	4	9'294	11
Andere Bundesgesetze	207	9	6'609	8
Total der Verurteilungen	2'394		86'186	

Bemerkung:

Da sich eine Verurteilung auf verschiedene Gesetze beziehen kann, sind die Summen grösser als 100% bzw. als das Total der Verurteilungen.

Straftaten und Strafverurteilungen im Vergleich

In der Tabelle 14.2 wird die Zahl der polizeilich ermittelten Straftaten einzelner ausgewählter Delikte (gemäss StGB) der Zahl der Verurteilungen gegenübergestellt. Die Verurteilungen beziehen sich dabei in der Regel auf Straftaten vergangener Jahre, so dass die Angaben nicht direkt miteinander in Verbindung gebracht werden können. Dennoch lässt sich der Anteil einzelner Delikte und Deliktstypen daraus ablesen.

So machen im Jahr 2003 im Kanton Solothurn die Diebstähle (inkl. Fahrzeugdiebstähle), wie bereits erwähnt, 59% aller ermittelten Straftaten aus. Delikte gegen Leib und Leben machen 3% aller Straftaten aus (483 Fälle), wobei zwei Drittel davon (323 Fälle) auf Tötlichkeiten und 27% auf Körperverletzungen entfallen.

Von den Verurteilungen betreffen, wie in der Tabelle 14.1 bereits gezeigt, 72% das Strassenverkehrsgesetz. Von den Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch machen solche wegen Diebstahls 7% aus, 4% betreffen Verstösse gegen die Freiheit und 3% solche gegen Leib und Leben.

Schwerere Delikte kommen in beiden Statistiken relativ selten vor: Zwei Tötungsdelikte, 14 Vergewaltigungen und 63 Fälle von Raub (ohne Entressdiebstahl) sind in der polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt. Diese schweren Delikte machen zusammen 0.5% der polizeilich ermittelten Straftaten aus. Auf solche Straftaten entfallen 17 Verurteilungen, was 0.7% aller Verurteilungen entspricht.

Tabelle 14.2: Ausgewählte polizeilich ermittelte Straftaten und Strafverurteilungen gemäss Strafgesetzbuch, Kanton Solothurn, 2003

Quelle: *KRISTA*; *SUS* (Stand: 12. August 2004)

Delikte und Straftatengruppen gemäss Strafgesetzbuch (Artikel StGB)	Polizeilich ermittelte Straftaten		Verurteilungen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Tötungsdelikte (111–113)	2	0.0	2	0.1
Diebstahl (139, inkl. Fahrzeugdiebstahl)	10'207	59.4	165	6.9
Raub (140)	63	0.4	11	0.5
Vergewaltigung (190)	14	0.1	4	0.2
Leib und Leben (111–136)	483	2.8	69	2.9
Freiheit (180–186)	282	1.6	103	4.3
Sittlichkeit (187–212)	119	0.7	30	1.3
Gemeingefährliche Verbrechen (221–230)	293	1.7	13	0.5
Total der ermittelten Straftaten bzw. Verurteilungen	17'186		2'394	

Bemerkungen:

Anteil in %: Anteil der Fälle am Total aller ermittelten Straftaten bzw. am Total aller Verurteilungen.

Die Straftatengruppen orientieren sich an der Darstellung in der Strafurteilsstatistik (vgl. Bundesamt für Statistik 2004b).

Schwere Delikte – Tötungsdelikte, Vergewaltigungen und Raub – sind selten. Sie machen 0.5% der polizeilich ermittelten Straftaten aus.

14.2.5 Straftaten und Strafverurteilungen einzelner Personengruppen

Die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Delikte und Verurteilungen werden im Folgenden nach verschiedenen Kriterien (Alter, Geschlecht, Nationalität) detaillierter ausgewertet

und für das Jahr 2003 präsentiert. Auf die Entwicklungen der Kennzahlen nach diesen Kriterien wird ebenfalls hingewiesen.

Profil nach Alter

Polizeilich ermittelte Straftaten

Die Kriminalstatistik für den Kanton Solothurn erlaubt es, Aussagen zum Anteil der minderjährigen und der 18 bis 20 Jahre alten tatverdächtigen Personen zu machen. Der Anteil weiterer Alterskategorien lässt sich nicht bestimmen.

Im Jahr 2003 sind 11% der tatverdächtigen Personen im Kanton Solothurn minderjährig, d.h. sie sind jünger als 18 Jahre. 9% der tatverdächtigen Personen sind Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren, knapp 3% sind Kinder unter 15 Jahren. Rund 14% der tatverdächtigen Personen sind zwischen 18 und 20 Jahre alt (*KRISTA; L03.01*).

Für die gesamte Schweiz liegen nur Daten zum Anteil der Minderjährigen am Total der registrierten tatverdächtigen Personen vor. Deren Anteil beträgt im Jahr 2003 rund 20% (*PKS*). Dies ist – wie gezeigt – ein höherer Anteil als im Kanton Solothurn (11%).

Strafverurteilungen

Ein Altersprofil lässt sich auch auf Basis der Strafverurteilungen gemäss Erwachsenenstrafrecht im Kanton Solothurn für das Jahr 2003 erstellen (siehe Abbildung 14.3; *L03.02*). Es zeigt sich, dass der Anteil an den Strafverurteilungen mit zunehmendem Alter abnimmt. Ab der Alterskategorie der 20- bis 29-Jährigen sinkt der Anteil kontinuierlich. Auf diese Altersgruppe entfällt mehr als ein Drittel (35%) aller Verurteilungen gemäss Erwachsenenstrafrecht im Kanton Solothurn (Schweiz: 37%), während noch 5% (4%) auf die über 60 Jahre alten Personen entfallen. Die Altersgruppe der unter 20-Jährigen (i.d.R.: 18- und 19-Jährige) weist einen Anteil von 4% (6%) an den Strafverurteilungen auf.

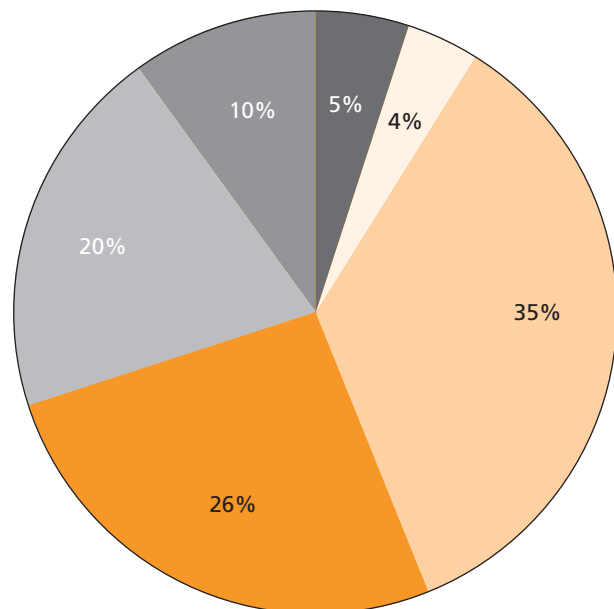
Entwicklung seit 1984

Der Anteil der minderjährigen tatverdächtigen Personen beträgt 1984 gesamtschweizerisch 30%, 1993 und 2003 je 20% (*PKS*). Bei diesem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass vor 1996 die unter 20-Jährigen als minderjährig galten. Seit 1996 gilt die jetzige Grenze von 18 Jahren.

Bei den Strafverurteilungen hat sich im Kanton Solothurn seit 1984 der Anteil der 20- bis 29-Jährigen von 48% auf 34% verringert, zugenommen hat vor allem der Anteil der 40- bis 49-Jährigen (von 13% auf 20%) und derjenige der 50- bis 59-Jährigen (von 6% auf 10%). Der Anteil

Abbildung 14.3: Verteilung der Strafverurteilungen gemäss Erwachsenenstrafrecht nach Altersklasse, Kanton Solothurn, 2003

Quelle: *SUS* (Stand: 12. August 2004)



- unter 20 Jahren
- 20 bis 29 Jahre
- 30 bis 39 Jahre
- 40 bis 49 Jahre
- 50 bis 59 Jahre
- ab 60 Jahren

der unter 20-Jährigen hat von 6 auf 4% abgenommen (*SUS*, Stand: 12. August 2004). Die Zahlen für die ganze Schweiz haben sich ähnlich wie im Kanton Solothurn entwickelt.

Das durchschnittliche Alter der verurteilten Personen hat sich schweizweit seit 1984 leicht erhöht (*SUS*, Stand: 12. August 2004): 1984 beträgt der Mittelwert des Alters der verurteilten Personen 32 Jahre (Median 28 Jahre), 1994 33 Jahre (30 Jahre) und 2003 34 Jahre (32 Jahre).

Kriminalität ist statistisch gesehen vor allem ein Phänomen junger Männer.

Profil nach Geschlecht

Polizeilich ermittelte Straftaten

Rund 86% der tatverdächtigen Personen im Jahr 2003 im Kanton Solothurn sind Männer, schweizweit sind es 85% (*KRISTA; PKS; L03.03*).

Strafverurteilungen

Die Dominanz der Männer zeigt sich auch beim Anteil der Männer an den verurteilten Personen: Im Kanton Solothurn sind es 2003 rund 86%, schweizweit 85% (*SUS*, Stand: 12. August 2004; **L03.04**).

Eine andere Möglichkeit, die sehr ungleiche Verteilung der Verurteilungen zwischen den Geschlechtern darzustellen, besteht im Vergleich der so genannten Altersprävalenzraten bzw. die Lebenszeitprävalenz (siehe Glossar). Diese geben an, welcher Anteil der Schweizer und Schweizerinnen eines bestimmten Jahrgangs mindestens einmal (im Laufe des Lebens) verurteilt wurde (für die Ausländer/innen lässt sich diese Angabe nicht bestimmen). Für das Jahr 2003 ergibt sich, dass 22.1% der 30-jährigen Männer (Jahrgang 1973) einmal verurteilt wurden, gegenüber 4.5% der gleichaltrigen Frauen. Von den 37-jährigen Männern (Jahrgang 1966) sind 27.9% einmal verurteilt worden, während dies auf 6.4% der gleichaltrigen Frauen zutrifft (*SUS*, Stand: 12. August 2004).

Entwicklung seit 1984

Bei den polizeilich ermittelten Straftaten beträgt der Anteil der Männer schweizweit von 1984 bis 2003 jeweils zwischen 82 und 86% (*PKS*).

Der Anteil der Männer an den verurteilten Personen beträgt im Kanton Solothurn seit 1984 mindestens 86% (Schweiz: 85%). Leicht tiefere Männeranteile sind bei einzelnen Delikten feststellbar: Mit rund 80% ist schweizweit der Anteil der Männer an den wegen Diebstahls verurteilten Personen unterdurchschnittlich, bei Betrug sind es etwa 79%. Überdurchschnittliche Anteile der Männer finden sich bei den Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) mit rund 90% und bei den Betäubungsmittelverstössen mit 89% (*SUS*, Stand 12. August 2004).

Profil nach Nationalität

Polizeilich ermittelte Straftaten

Im Jahr 2003 sind 59% der tatverdächtigen Personen im Kanton Solothurn schweizerischer und 41% ausländischer Nationalität. Gesamtschweizerisch sind 45% der tatverdächtigen Personen Schweizer/innen und 55% sind Ausländer/innen (*KRISTA*; *PKS*; **L03.05**).

Strafverurteilungen

Im Jahr 2003 sind im Kanton Solothurn, ähnlich wie bei den Straftaten, rund 60% (Schweiz: 49%) der verurteilten Personen Schweizer/innen und 40% sind Ausländer/innen (Schweiz: 51%; *SUS*, Stand: 12. August 2004; **L03.06**).

Der Anteil von Ausländer/innen an den verurteilten Personen nimmt seit 1984 zu (2003: 40%).

Verurteilungen nach Alter

Der Ausländer/innen-Anteil unter den verurteilten Personen ist je nach Altersgruppe verschieden: So beträgt er in der Schweiz im Jahr 2003 bei den unter 30-Jährigen rund 57%, bei den 30- bis 39-Jährigen noch 50% und sinkt danach weiter: 41% der 40- bis 49-jährigen verurteilten Personen sind Ausländer/innen und noch 28% der 50-jährigen oder älteren Personen (*SUS*, Stand: 12. August 2004). Dies widerspiegelt auch die Altersverteilung der Ausländer/innen, denn es gibt relativ gesehen mehr jüngere Ausländer/innen als Schweizer/innen.

Entwicklung seit 1984

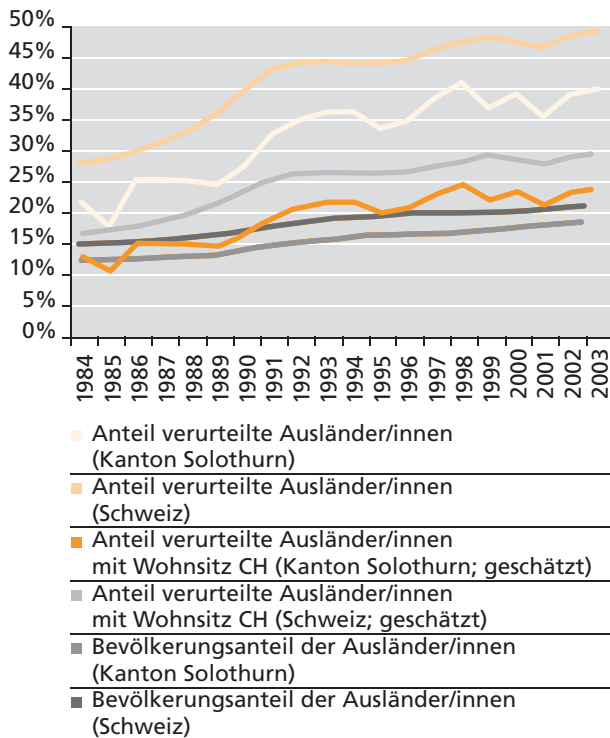
Bei den polizeilich ermittelten Straftaten hat sich gesamtschweizerisch der Anteil der Ausländer/innen am Total der tatverdächtigen Personen von 1984 bis 2003 von 27 auf 55% erhöht (*PKS*).

Fast eine analoge Entwicklung ist bei den Strafverurteilungen festzustellen: Der Anteil der Ausländer und Ausländerinnen an den verurteilten Personen ist im Kanton Solothurn seit 1984 von 21% auf rund 40% angestiegen, in der Schweiz von 28% auf 49% (siehe Abbildung 14.4).

In Relation zum Anteil in der Wohnbevölkerung sind Ausländer/innen somit deutlich übervertreten. Dieser Befund ist jedoch zu relativieren, denn unter den verurteilten Personen sind auch Ausländer/innen ohne Wohnsitz in der Schweiz enthalten. Gemäss Resultaten der Arbeitsgruppe «Ausländerkriminalität» machen Asylsuchende 16% und Ausländer/innen ohne Wohnsitz in der Schweiz 42% der 1998 gesamtschweizerisch verurteilten Ausländer/innen aus (vgl. *KKJPD* 2001). Werden die Asylsuchenden zur ausländischen Bevölkerung hinzugerechnet, so kann von einem Anteil von rund 60% der verurteilten ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgegangen werden. Die Übervertretung ausländischer Staatsangehöriger an den verurteilten Personen relativiert sich so deutlich: Im Jahr 2003 beträgt der Anteil der Ausländer/innen an der Wohnbevölkerung im Kanton Solothurn 18%, der geschätzte Anteil der Ausländer/innen mit Wohnsitz in der Schweiz an den verurteilten Personen beträgt demgegenüber 24%. Dieser Anteil ist dabei eher zu hoch geschätzt, da in der Wohnbevölkerung nur ein Teil der asylsuchenden Personen enthal-

Abbildung 14.4: Anteil der Ausländer/innen am Total der verurteilten Personen, Kanton Solothurn und Schweiz, 1984–2003

Quelle: SUS (Stand: 12. August 2004)



Bemerkung:

Der Anteil der verurteilten Ausländer/innen mit Wohnsitz in der Schweiz wird geschätzt. Die Schätzung geht davon aus, dass 60% der verurteilten Ausländer/innen über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügen (vgl. KKJPD 2001).

ten ist, während diese in der Zahl der verurteilten Personen komplett enthalten sind.

Wie Abbildung 14.4 zeigt, hat sich die Differenz zwischen dem Anteil der ausländischen verurteilten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und dem Anteil an der Wohnbevölkerung seit 1984 zwar vergrössert, jedoch nicht kontinuierlich und weniger stark als auf gesamtschweizerischer Ebene.

14.2.6 Jugendkriminalität

Als Jugendkriminalität werden erfasste Delikte von Kindern und Jugendlichen bezeichnet. Gemäss Jugendstrafrecht sind Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren und Jugendliche von 15 bis 17 Jahren eingeschlossen.

Delikte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verurteilungen sind über besondere Datenquellen erschliessbar. Einen Überblick gewährleistet zum einen die Jugendstrafurteilsstatistik⁴ (JUSUS), die als gesamtschweizerische Erhebung auch den

«Ausländerkriminalität»

Die Arbeitsgruppe «Ausländerkriminalität» hält in ihrem Schlussbericht im statistischen Teil auf Grundlage von Daten aus dem Jahr 1998 fest:

46% der strafrechtlich verurteilten Personen sind Nichtschweizer/innen. Von diesen Personen gehören 43% der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz an, 42% sind Nichtschweizer/innen ohne Wohnsitz in der Schweiz und 16% sind Asylsuchende.

Der Anteil der verurteilten Personen an der mittleren erwachsenen Wohnbevölkerung (siehe Glossar) beträgt bei der schweizerischen Bevölkerung 0.8%, 1.3% bei der ausländischen Wohnbevölkerung und 7.8% bei den Asylsuchenden.

43% der verurteilten Personen sind zwischen 18 und 30 Jahre alt, 86% der verurteilten Personen sind männlich, weshalb hier die Ausführungen auf die Verurteilungen von Männern beschränkt werden.

Werden die Verurteilungen weggelassen, die nicht auf alle untersuchten Personengruppen zutreffen, so werden 1998 9% der männlichen Asylsuchenden im Alter von 18 bis 29 Jahren verurteilt, gegenüber etwa 3.6% der Nichtschweizer mit Wohnsitz in der Schweiz und 2.5% der Schweizer. Mit zunehmendem Alter gleichen sich die Anteile der Schweizer und der ausländischen Männer an. Gleiches gilt für die Asylsuchenden, deren Anteil an den über 39-jährigen verurteilten Personen, die seit mehr als 5 Jahren in der Schweiz leben, etwa gleich hoch ist wie derjenige der gleichaltrigen schweizerischen oder ausländischen Männer.

Quelle: KKJPD 2001

Kanton Solothurn erfasst. Zum anderen führt die Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn als zentrale kantonale Behörde, welche für die Ermittlung von Straftaten, die Urteilsfindung und den

⁴ **Jugendstrafurteilsstatistik:** Die Jugendstrafurteilsstatistik registriert Urteile gegen Kinder und Jugendliche, mit Ausnahme der Übertretungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Zudem werden diejenigen Fälle nicht gezählt, die zu keinem Schuldspruch führen (z.B. Einstellung, Freispruch, Überweisung an andere Behörden).

Vollzug von Strafen und Massnahmen verantwortlich ist, eine Fallstatistik (*K-JUGA*). Diese Fallstatistik enthält alle Straftaten und Fälle, während die Jugendstrafurteilsstatistik nur Fälle mit Urteilsausgang beinhaltet (ohne leichte Fälle gegen das SVG).

Diese beiden Zugänge ermöglichen einen Einblick in die Jugendkriminalität. Im Folgenden sind zunächst die Häufigkeit von unterschiedlichen Delikten sowie die Angaben zur Täterschaft zu erörtern. Der Umsetzung von Strafen und Urteilen ist ein besonderer Teil gewidmet (siehe Abschnitt 14.3.2), und abschliessend ist die Entwicklung der Jugendkriminalität zu analysieren (siehe Abschnitt 14.4.3).

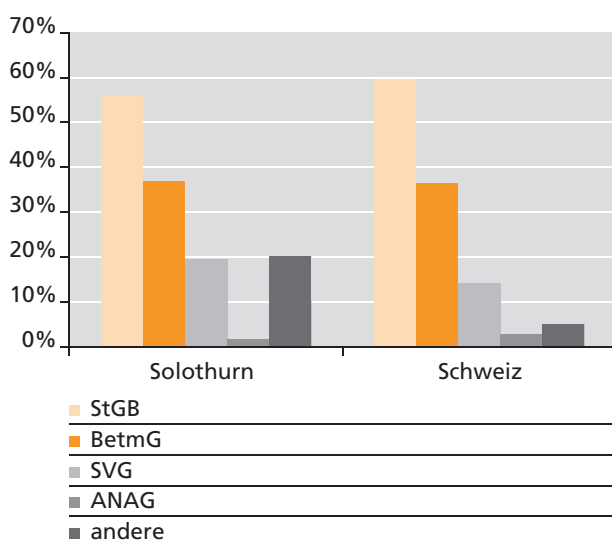
Delikte nach Gesetzen

Auf der Basis der Jugendstrafurteilsstatistik ist es möglich, die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, sowie die einzelnen Delikte darzustellen.

Im Jahr 2003 werden insgesamt 593 Kinder und Jugendliche im Kanton Solothurn rechtskräftig verurteilt. Eine Aufteilung nach Delikt bzw. gesetzlichen Grundlagen zeigt die Abbildung 14.5 (*L03.07*).

Abbildung 14.5: Verteilung der Jugendstrafurteile nach Gesetz, Kanton Solothurn und Schweiz, 2003

Quelle: *JUSUS* (Stand: 12. August 2004)



Bemerkung:

Es werden die Urteile gezählt, die das entsprechende Gesetz (auch) betreffen. Die Summe der Urteile kann daher grösser als 100% sein.

Im Jahr 2003 werden 593 Kinder und Jugendliche im Kanton Solothurn verurteilt.

Über die Hälfte, nämlich 56% der Jugendstrafurteile im Kanton Solothurn des Jahres 2003 gegen Jugendliche betreffen Verstösse gegen das Strafgesetzbuch (StGB) (Schweiz: 60%), 37% tangieren das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) (36%) und rund 20% (14%) das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Bei den Angaben zum SVG ist zu berücksichtigen, dass nur schwerwiegendere Delikte, also mit Gefängnis oder Zuchthaus als Höchststrafen belegte Vergehen und Verbrechen, einbezogen sind.

Weitere 2% (3%) nehmen Bezug auf das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern und Ausländerinnen (ANAG).

Eine deutliche Diskrepanz zur Situation in der Schweiz ist bei «anderen» Gesetzen (z.B. Widerhandlung gegen das Waffengesetz, Tierschutzgesetz, Wasserschutzgesetz usw.) festzustellen, die im Kanton Solothurn bei 20% der Urteile, gesamtschweizerisch jedoch nur bei 5% der Urteile tangiert sind.

Deliktsarten

Gewaltstraftaten

Ein Blick auf die einzelnen Delikte belegt, dass von den 593 Urteilen im Jahr 2003 ein geringer Teil Gewaltstraftaten betrifft, nämlich 11% (Schweiz: 13%; *JUSUS*, Stand der Datenbank: 12. August 2004; *L03.08*).

Eine Analyse der Strafurteile zeigt, welche Delikte unter die Gewaltstraftaten fallen (die folgenden Anteile beziehen sich auf Strafurteile wegen Gewaltstraftaten; ein Urteil kann mehrere Delikte betreffen): Die 67 Verurteilungen im Kanton Solothurn in Fällen von Gewaltstraftaten im Jahr 2003 tangieren am häufigsten einfache Körperverletzungen (64% der Strafurteile; Schweiz: 64%) oder Drohungen bzw. Nötigungen (22%; Schweiz: 20%; *JUSUS*, Stand: 12. August 2004).

11% der Urteile gegen Kinder und Jugendliche betreffen im Jahr 2003 Gewaltstraftaten.

Raub (12%; Schweiz: 18%), Landfriedensbruch (13%; Schweiz: 6%), was gemäss StGB Art. 260 eine öffentliche Versammlung von Personen beinhaltet, bei der auch Gewalttätigkeiten began-

gen werden, oder Gewalt gegen Behörden bzw. Beamte (10%; Schweiz: 4%) sind seltene Delikte. Weitere Gewaltstraftaten – wie etwa Erpressung, Freiheitsberaubung oder Straftaten gegen die sexuelle Integrität – kommen im Kanton Solothurn gar nicht vor oder sind marginal (3% der Strafurteile; *JUSUS*, Stand: 12. August 2004). Gesamtschweizerisch sind Erpressungen häufiger, da sie 6% der Strafurteile betreffen.

Weitere Delikte

Die Fallstatistik der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn kann als weitere Quelle einen Einblick bei weiteren Deliktsarten vermitteln. Im Jahr 2003 sind es im Kanton Solothurn insgesamt 2'091 Fälle, die über Urteile bzw. in anderer Form (z.B. Überweisung an eine andere Behörde) abgeschlossen werden (*K-JUGA*; **L03.09**). Die enorm höhere Zahl von Fällen gegenüber den berichteten 593 Strafurteilen (*JUSUS*) im selben Jahr ist wesentlich darin begründet, dass einerseits auch nicht über Urteile abgeschlossene Fälle mitgezählt sind und andererseits alle Verstösse (inkl. Übertretungen) gegen das SVG eingeschlossen sind, welche mit Abstand die grösste Deliktsgruppe bilden. Die Zahl der Delikte gegen das SVG kann 2003 auf 2'021 geschätzt werden (*K-JUGA*; **L03.10**). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Zählung von Personen handelt, da bei Mehrfachdelikten die Delikte summiert werden.

Unter den abgeschlossenen Fällen sind zudem insgesamt 238 Verstösse gegen das BetmG registriert. Ganz überwiegend (211 Delikte) handelt es sich um den Konsum von Drogen, in selteneren Fällen um Handel mit Drogen (27 Delikte).

Unter den Vermögensdelikten sind Diebstahl und Sachbeschädigungen am häufigsten. Die Fallstatistik registriert für das Jahr 2003 im Kanton Solothurn 120 Fälle von Diebstahl, deren Schadenswert mehr als 300 Franken beträgt. Wegen geringfügiger Vermögensdelikte, primär Ladendiebstahl mit Warenwert unter 300 Franken, ergehen insgesamt 146 Entscheidungen der Jugendanwaltschaft. Sachbeschädigungen werden in 102 Fällen registriert (*K-JUGA*).

Angaben zur jugendlichen Täterschaft

Welche Kinder und Jugendlichen straffällig bzw. ermittelt und rechtskräftig verurteilt werden, lässt sich in Bezug auf Alter und Nationalität aufschlüsseln.

Nach Alter und Geschlecht

Insgesamt werden im Jahr 2003 im Kanton Solothurn 593 Kinder und Jugendliche verurteilt (Schweiz: 13'483). Rund 85% der Täter/innen sind männlich, 15% weiblich (*JUSUS*, Stand: 12. August 2004; **L03.11**).

Auch beim Alter zeigt sich ein deutliches Profil: 81% (Schweiz: 79%) der Täterschaft sind zwischen 15 und 17 Jahre alt, während somit nur 19% der Urteile gegen Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren verfügt werden (*JUSUS*, Stand: 12. August 2004; **L03.12**).

Nach Nationalität

Eine Gliederung nach Nationalität zeigt, dass im Jahr 2003 im Kanton Solothurn 58% der verurteilten Kinder und Jugendlichen Schweizer/innen sind, während der Anteil der Gruppe mit ausländischer Nationalität 42% beträgt. Für ausländische Personen ist jedoch zu differenzieren: Knapp 81% dieser ermittelten Täter/innen hat den Wohnsitz in der Schweiz, während 16% Asylsuchende sind und 3% den Wohnsitz im Ausland haben (*JUSUS*, Stand: 12. August 2004; **L03.13**).

Berücksichtigt man jene Täter/innen, welche in der Schweiz wohnhaft sind (inkl. Asylsuchende), so zeigt sich folgendes Bild: Wird die Zahl der verurteilten Kinder und Jugendlichen in Beziehung zur gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe gesetzt, werden im Jahr 2003 im Kanton Solothurn rund 0.3% der Schweizer Kinder unter 15 Jahren verurteilt, gegenüber 0.9% der ausländischen Kinder (siehe Tabelle 14.3; **L03.14**).

Tabelle 14.3: Anteil der verurteilten Kinder und Jugendlichen an der Bevölkerung, Kanton Solothurn, 2003

Quelle: *JUSUS* (Stand: 12. August 2004); *BEVO*

Gruppe	Anteil in %
Schweizer/innen 7–14 Jahre	0.3
Ausländer/innen 7–14 Jahre	0.9
Schweizer/innen 15–17 Jahre	3.9
Ausländer/innen 15–17 Jahre	9.8
Schweizer/innen 7–17 Jahre	1.3
Ausländer/innen 7–17 Jahre	3.2

Bemerkung:

Anteil der verurteilten Jugendlichen in Prozent der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe mit Wohnsitz in der Schweiz (inkl. Asylsuchende).

Bei den Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren werden rund 3.9% der Schweizer/innen verurteilt, während es bei den ausländischen Jugendlichen 9.8% sind. Über beide Altersgruppen zusammengefasst, werden im Jahr 2003 insgesamt 1.3% der Schweizer/innen und 3.2% der Ausländer/innen im Alter von 7 bis 17 Jahren und mit Wohnsitz in der Schweiz verurteilt.

Im Jahr 2003 werden 1.3% der Schweizer und 3.2% der ausländischen Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren verurteilt.

14.3 Strukturelle Versorgung und Leistungen

Im Bereich der Bekämpfung und Verfolgung von Kriminalität und Gewalt sind überwiegend staatliche Institutionen involviert. Im Folgenden stehen die Strafvollzugsanstalten und der Strafvollzug im Erwachsenenstrafrecht, die Jugendstrafrechtspflege sowie die Opfer- und Bewährungshilfe im Vordergrund.

14.3.1 Strafvollzug bei Erwachsenen

Der Strafvollzug liegt in der Schweiz im Aufgabenbereich der Kantone. Diese sind für den Vollzug der von den Gerichten gefällten Urteile zuständig und können sich für den dafür nötigen Betrieb von Anstalten in Konkordaten zusammenschliessen.

Institutionen

Der Kanton Solothurn ist dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz angeschlossen und betreibt folgende Institutionen (**L04.01**): Zwei Untersuchungsgefängnisse⁵, die Strafanstalt⁶ Oberschöngrün für den halboffenen Vollzug und die Massnahmenanstalt⁷ «Im Schachen» (vgl. Kanton Solothurn 2005c). Als weitere Institutionen sind in Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug das Wohnheim Bethlehem und die kantonalen psychiatrischen Dienste zu erwähnen: Das Wohnheim Bethlehem,

⁵ **Untersuchungsgefängnis:** Eine Institution zur Durchführung der Untersuchungshaft gemäss kantonaler Strafprozessordnung. Untersuchungshaft darf angeordnet werden, wenn z.B. Kollusions-, Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht. Im Untersuchungsgefängnis werden auch Haftstrafen sowie kurze Gefängnisstrafen (in der Regel bis drei Monate) verbüsst.

⁶ **Strafanstalten:** Unterschieden nach Anstalten für den halboffenen und geschlossenen Vollzug.

Halboffene Anstalten: Zum Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über drei Monate an Erstmaligen und Rückfälligen, falls die verurteilte Person für die betreffende Anstalt als geeignet erscheint und nicht flucht- oder gemeingefährlich ist.

Geschlossene Anstalten: Zum Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über drei Monate an flucht- oder gemeingefährlichen Personen, auch an Erstmaligen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ebenso dienen diese Anstalten der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und -verbrecherinnen.

⁷ **Massnahmenanstalten:** Anstalten zum Vollzug von sichernden oder bessernden Massnahmen sowie zum Vollzug von Massnahmen an Drogen- oder Alkoholsüchtigen. Dazu zählen auch die Arbeitserziehungsanstalten zum Massnahmenvollzug an jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre).

welches als private Institution vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz anerkannt ist, führt – neben der Betreuung von behinderten und suchtgefährdeten Personen – eine Abteilung, welche den Vollzug von Strafen in Halbfreiheit und Halbgefangenschaft erlaubt. Die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn sind über den forensischen Dienst, welcher die Gefängnisse im Kanton Solothurn und die Massnahmenanstalt «Im Schache» betreut, und über die Erstellung von Gutachten zuhanden der Gerichte in den Strafvollzug eingebunden (vgl. Psychiatrische Dienste des Kantons Solothurn 2005).

Heroinabgabe in der Strafanstalt Oberschöngrün

Die Strafanstalt Oberschöngrün bildet mit dem Projekt KOST («Kontrollierte Opiatabgabe in der Strafanstalt») ein Zentrum der heroingestützten Behandlung. Im Jahr 2003 sind insgesamt 15 Behandlungsplätze für Insassen bewilligt.

Die Strafanstalt Oberschöngrün hatte bereits bei der Abgabe von Injektionsmaterial eine Vorreiterrolle inne. Die offizielle Abgabe von sterilen Einwegspritzen ist in dieser Haftanstalt für Männer bereits seit 1994 umgesetzt.

Das Projekt KOST startete 1995 im Rahmen des nationalen Versuchs für eine ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln und läuft inzwischen seit 10 Jahren.

Quelle: Bundesamt für Gesundheit 2004

Strafvollzug Strafen

Insgesamt werden im Jahr 2003 1'957 Strafen⁸ vollzogen, davon sind 438 Vollzugsabtretungen von anderen Kantonen (**K-STRAF; L04.02**). Vom Total der Strafen wird ein geringer Anteil, nämlich 5.6% (110), in Strafanstalten vollzogen (107 an Männern, 3 an Frauen).

110 Strafen werden im Jahr 2003 im Kanton Solothurn in Strafanstalten vollzogen.

⁸ **Strafen:** Als rechtliche Sanktionen auf Delikte werden Strafen und Massnahmen unterschieden. Innerhalb der Strafen gibt es Freiheitsstrafen und Bussen.

Im bedingt gewährten⁹ Strafvollzug befinden sich 1'069 Personen. Weiter werden 48 Halbgefangenschaften¹⁰ mit einer durchschnittlichen Dauer von 52 Tagen vollzogen sowie 199 Strafen während durchschnittlich 19 Tagen als gemeinnützige Arbeiten¹¹ geleistet. Im neuen Vollzug mittels Electronic Monitoring¹² (ab Juni 2003) werden 50 Strafen während durchschnittlich 25 Tagen durchgeführt (*K-STRAF*).

Massnahmen

Insgesamt 119 Massnahmen werden im Jahr 2003 im Kanton Solothurn vollzogen, davon entfallen ein Drittel auf Massnahmen gegenüber drogenabhängigen Personen, je knapp ein Fünftel der Massnahmen betrifft verurteilte Personen mit gerichtlich auferlegter Weisung (23%), alkoholabhängige Personen (21%) und so genannt «geistig Abnorme» (20%; *K-STRAF*; **L04.03**).

14.3.2 Vollzug des Jugendstrafrechts

Die Jugendanwaltschaft ist die zuständige Behörde für straffällige Kinder und Jugendliche (**L04.04**). Die Aufgabe der Jugendanwaltschaft umfasst dabei die Feststellung des Tatbestands und die Entscheidungsfindung über die Strafe oder Massnahme, welche nicht ausschliesslich die Schwere eines Delikts, sondern auch die Persönlichkeit, das Umfeld und die Entwicklungsperspektiven der Täter/innen berücksichtigt. Die Jugendanwaltschaft ist zudem für die Umsetzung bzw. die Überwachung der angeordneten Strafen und Massnahmen zuständig.

⁹ **Bedingt gewährter Vollzug:** Freiheitsstrafen können bedingt ausgesprochen werden. Dabei wird der Freiheitsentzug für eine gewisse Zeit ausgesetzt. Bewährt sich die verurteilte Person in dieser Zeit, wird auf den Vollzug der Strafe verzichtet, ansonsten wird der Vollzug angeordnet.

¹⁰ **Halbgefangenschaft:** Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und einem Jahr können in einer Mischung aus Freiheit und Gefangenschaft als Halbgefangenschaft vollzogen werden. Dabei setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung ausserhalb der Strafanstalt fort und befindet sich für die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

¹¹ **Gemeinnützige Arbeiten:** Anstelle einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Monat kann seit 1990 eine Arbeit ausserhalb der Strafanstalt und im Interesse der Allgemeinheit verrichtet werden. Seit 1996 können Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten durch gemeinnützige Arbeit abgearbeitet werden, wobei für einen Tag Freiheitsentzug vier Stunden Arbeit nötig sind.

¹² **Electronic Monitoring:** Seit 2003 im Kanton Solothurn als alternative Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis 12 Monate möglich. Durch ein elektronisches Kontrollgerät kann das Einhalten von definierten Arbeitszeiten überwacht werden, während denen das Haus oder die Wohnung verlassen werden darf. In den übrigen Zeiten steht die Person unter Hausarrest. Zudem wird der erlaubte geografische Raum definiert und überwacht, in welchem sich der oder die Gefangene aufhalten darf.

Wird in den Abklärungen die Täterschaft ermittelt, so kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin in Funktion eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin je nach Schwere der Tat und maximaler Strafandrohung Urteile selber fällen. Disziplinarstrafen oder ambulante Massnahmen können vom Jugendanwalt oder der Jugendanwältin ausgesprochen werden, während die schwersten Fälle, welche zu langen Freiheitsstrafen oder Heimeinweisungen führen, vom Jugendgericht beurteilt werden.

Der Kanton Solothurn verfügt über keine Heime im Straf- und Massnahmenvollzug für Kinder und Jugendliche. Der Vollzug entsprechender Sanktionen – insbesondere von Einschliessung oder der Heimeinweisung – wird entsprechend ausschliesslich in ausserkantonalen Einrichtungen umgesetzt.

Welche Strafen und Massnahmen erlassen werden, steht im Folgenden im Vordergrund.

Strafen und Massnahmen

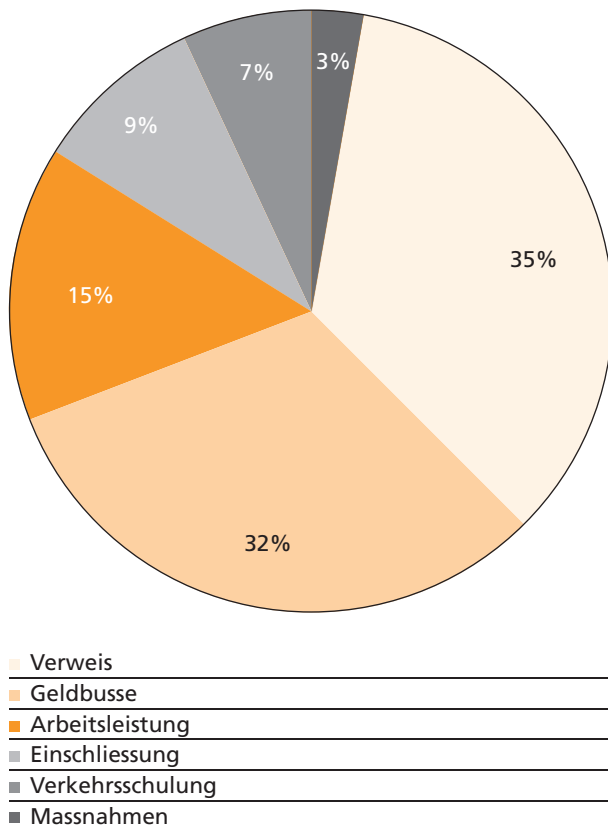
Die Fallstatistik der Jugendanwaltschaft weist für das Jahr 2003 insgesamt 2'279 Fälle aus, wovon knapp 90% neu eingegangene Fälle sind. Insgesamt können 2'091 Fälle (92%) abgeschlossen werden, davon sind 75% durch eine Strafe, 2% durch eine Massnahme erledigt, bei weiteren 3% wird von einer Strafe oder Massnahme abgesehen und rund 20% der Fälle finden in anderer Form ihren Abschluss (Überweisung an andere Behörde, Einstellung des Verfahrens durch Rückzug des Strafantrags, kein Verfahren aus anderen Gründen, Gefährdungsmeldung an Vormundschaftsbehörden, Freispruch) (*K-JUGA*).

Bei rund 75% der Urteile gegen Kinder und Jugendliche wird eine Strafe ausgesprochen, am häufigsten ein Verweis oder eine Geldbusse.

Im Jahr 2003 ergehen im Kanton Solothurn gegen 1'613 Kinder und Jugendliche Urteile, die eine Sanktion – also eine Strafe oder Massnahme – zur Folge haben (**L04.05**). Unter den Sanktionen sind der Verweis (35%) und die Geldbusse (32%) die beiden häufigsten (siehe Abbildung 14.6). Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung ist in 15% der Urteile die gewählte Strafform, und in 7% der Fälle werden Kinder und Jugendliche zu einer Verkehrsschulung verpflichtet. In 9% der Fälle enthält das Urteil eine Einschliessung, welche bedingt oder unbedingt gegen Jugendliche ausgesprochen werden kann (*K-JUGA*).

Abbildung 14.6: Verteilung der Strafverurteilungen von Kindern und Jugendlichen nach Sanktion, Kanton Solothurn, 2003

Quelle: K-JUGA



Bemerkung:

Basis: Alle Fälle mit Sanktion (Strafe oder Massnahme), ohne Fälle mit Entscheid «Absehen von Strafen und Massnahmen» oder anderer Form von Abschluss.

Massnahmen sind verglichen mit den Strafen deutlich seltener. Im Jahr 2003 sind es 41 Fälle, was 3% der Sanktionen ausmacht (K-JUGA; L04.06). In knapp der Hälfte dieser Fälle (49%) handelt es sich um eine Erziehungshilfe. Weitere 39% entfallen auf eine Heimeinweisung der delinquenten Kinder und Jugendlichen. Bei den übrigen 12% der Massnahmen handelt es sich um andere Formen von Massnahmen.

Sanktionen im Vergleich

Die Sanktionspraxis der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn kann einerseits in ihrer zeitlichen Entwicklung und andererseits verglichen mit den gesamtschweizerischen Zahlen aufgezeigt werden.

Bedeutung von Massnahmen

Die Fallstatistik der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn reicht bis ins Jahr 1998 zurück und gibt zusätzlich über das Jahr 1990 Auskunft. In der Periode 1998 bis 2003 wie auch 1990 beträgt der Anteil der Massnahmen an den Urteilen, die eine Sanktion enthalten, durchwegs 1 bis 3%. Ein Wandel der Bedeutung von Massnahmen bzw. einzelner Massnahmen ist somit nicht zu konstatieren (K-JUGA).

Allerdings zeigt die gesamtschweizerische Jugendstrafurteilsstatistik, dass im Jahr 2003 der Anteil der Massnahmen an den Urteilen im Kanton Solothurn leicht überdurchschnittlich ist. Während gesamtschweizerisch 4% der Urteile eine Massnahme vorschreiben, beträgt der Anteil im Kanton Solothurn 7% (JUSUS, Stand: 12. August 2004).

Bedeutung einzelner Sanktionsformen

Bezüglich einzelner Sanktionsformen zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen: Eher rückläufig ist der Anteil der Geldbussen an allen Urteilen mit Sanktionen. Im Jahr 1990 ist in der Hälfte der Urteile eine Geldbusse festgelegt, im Jahr 1998 sind es noch 27%, bevor wieder ein Anstieg auf 32% (2003) zu erkennen ist. Zwischen 1998 und 2003 nehmen auch die Sanktionen Arbeitsleistung und Verkehrsschulung eher ab; deren gemeinsamer Anteil an den mit Sanktionen belegten Urteilen geht von 39% (1998) auf 22% (2003) zurück und liegt somit unter dem Anteil von 1990 (26%).

Ein Anstieg ist hingegen bei den Verweisen festzustellen. Im Jahr 1990 noch in 22% der Urteile mit Sanktionsfolgen registriert, steigt dieser Anteil zwischen 1998 bis 2003 von 30% auf 35%. Eine stetige Zunahme ist bei den Einschliessungen zu verzeichnen, die nur gegen Jugendliche ausgesprochen werden können. Deren Anteil wächst von 2% (1990) auf 4% im Jahr 1998 und ist 2003 in 9% der Urteile mit Sanktionsfolge die ausgesprochene Strafform (K-JUGA).

Der Anteil von Einschliessungen als Sanktion für jugendliche Straftäter/innen steigt auf 9% und ist gesamtschweizerisch überdurchschnittlich häufig.

Einschliessungen im Vergleich

Die Verurteilungspraxis im Kanton Solothurn, in 9% der Urteile auf Einschliessungen von Jugendlichen als Sanktionsform zu entscheiden, ist gesamtschweizerisch seltener anzutreffen. Unter Ausschluss von Übertretungen nach dem SVG wer-

den im Kanton Solothurn im Jahr 2003 19% der verurteilten Jugendlichen mit Einschliessung als Sanktionsform belegt. Gesamtschweizerisch liegt der entsprechende Anteil im Jahr 2003 bei 9% (*JUSUS*, Stand: 12. August 2004). Im Vergleich zu anderen Kantonen weist der Kanton Solothurn den dritthöchsten Anteil an Urteilen auf, die auf Einschliessung lauten.

Allerdings ist nach dem Strafmass zu differenzieren: Wesentlich gewichtiger ist der Anteil der bedingten Einschliessungen im Kanton Solothurn, der 12% der Urteile ausmacht (Schweiz: 6%), während unbedingte Einschliessungen in 7% der Urteile vorkommen (Schweiz: 2%). Der Kanton Solothurn hat im interkantonalen Vergleich den viert höchsten Anteil an unbedingten Einschliessungen, wobei überdurchschnittlich häufig eine kurze Einschliessungsdauer beschlossen wird. Im Jahr 2003 werden 90% (Schweiz: 80%) der unbedingten Einschliessungen für eine Dauer von weniger als einem Monat verfügt (*JUSUS*, Stand: 12. August 2004).

14.3.3 Opferhilfe

Die Perspektive, welche die Täter/innen in den Vordergrund rückt, ist um den Blick auf die Opfer zu ergänzen. Gemäss Opferhilfegesetz steht einem Opfer von Straftaten dann eine Hilfestellung zu, wenn es durch eine Straftat in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden ist.

Im Jahr 2002 gibt es in der Schweiz 65 anerkannte Opferhilfeberatungsstellen. Im Kanton Solothurn ist die Opferberatung seit dem 1. Januar 2003 der Frauenzentrale Aargau übertragen; es entstand die interkantonale Opferberatungsstelle Aargau-Solothurn. Von 1993 bis 2000 waren verschiedene Institutionen mit der Opferhilfe beauftragt, ab Juli 2000 war eine Erstberatungsstelle der Stiftung focus allein zuständig (vgl. Kanton Solothurn 2005a; **L05.01**).

Ein Blick auf die Unterstützungspraxis der Vollzugsorgane der Opferhilfe im Kanton Solothurn eröffnet somit den Blick auf bestimmte Delikte bzw. Folgen bei Opfern. Basis hierfür bildet der Jahresbericht der Opferhilfe Aargau-Solothurn. Er erlaubt eine vertiefte Auswertung.

Beratungsfälle

Insgesamt bearbeitet die Opferhilfe Aargau-Solothurn im Jahr 2003 70 Kurzkontakte und 285 Fälle aus dem Kanton Solothurn. Von diesen konnten 85 per Ende Jahr abgeschlossen werden (*K-OPFER*).

Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen

Der Kanton Solothurn führt kein eigenständiges Frauenhaus. Seit 2003 besteht jedoch eine Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Aargau, welche die Beratung und den Schutz von aus dem Kanton Solothurn stammenden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern gewährleistet.

Das Frauenhaus Aargau unterstützt als Anlaufstelle Frauen (samt ihren Kindern), die in Paarbeziehungen Gewalt erfahren und Schutz suchen. Im Jahr 2003 waren es insgesamt 34 Frauen aus dem Kanton Solothurn, die mit ihren Kindern Schutz in einem Frauenhaus fanden. Der überwiegende Teil wurde im Frauenhaus Aargau untergebracht.

Die Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus Aargau ist über eine Leistungsvereinbarung bis 2006 geregelt und hat sich aus der Sicht des Regierungsrates des Kantons Solothurn bislang bewährt.

Quelle: Kanton Solothurn 2004

Nach Geschlecht und Alter der Opfer

Die Opferhilfe wird von deutlich mehr Frauen in Anspruch genommen; 69% der Klientel sind Frauen (*K-OPFER*; **L05.02**). Bezüglich des Alters und des Geschlechts der Opfer zum Zeitpunkt der Meldung bei der Beratungsstelle zeigt sich folgende Verteilung: 57% aller Opfer sind erwachsene Frauen, 7% weibliche Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren und 5% Mädchen unter 10 Jahren. Die 31% männlichen Opfer verteilen sich wie folgt: 21% aller Opfer sind erwachsene Männer, 6% sind männliche Jugendliche (10 bis 17 Jahre) und 5% sind Knaben (unter 10 Jahren) (*K-OPFER*; **L05.03**). Im Jahr 2003 sind somit 78% der Opfer Erwachsene und 22% sind minderjährig.

Frauen machen 69% der Klientel der Opferhilfe aus.

Nach Wohnort des Opfers

Für die 285 Beratungsfälle, die sich im Jahr 2003 an die Opferhilfe Aargau-Solothurn wenden, lässt sich eine bezirksbezogene Aufteilung nach Wohnort erstellen. Es resultieren 252 Beratungs-

fälle von Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn. Rund zwei Drittel davon entfallen auf die drei Bezirke Olten (28%), Wasseramt (22%) und Lebern (17%), ein Drittel auf die weiteren Bezirke, wobei Bucheggberg mit 2% und Dorneck mit 1% die geringsten Anteile aufweisen (*K-OPFER; L05.04*). In 11% aller 285 Beratungsfälle liegt der Wohnsitz in einem anderen Kanton.

Nach Nationalität

Nach Nationalität aufgeschlüsselt sind im Jahr 2003 54% der Klienten und Klientinnen Schweizer/innen und 46% ausländischer Nationalität. Die grössten Anteile an der Klientel ausländischer Nationalität weisen mit je 7% (an gesamter Klientel) Personen aus Ex-Jugoslawien und der Türkei auf (*K-OPFER; L05.05*).

Nach Zuweisungsart

Je 19% der beratenen Personen wenden sich im Jahr 2003 persönlich an die Opferhilfe oder werden von der Kantonspolizei zugewiesen. Von Rechtsanwältinnen und -anwälten werden 17% und von Frauenhäusern oder -beratungsstellen 15% der Fälle an die Opferhilfestelle verwiesen. 14% der Fälle werden durch andere Institutionen zugewiesen und 16% entfallen auf andere Arten der Zuweisungen (*K-OPFER*).

Nach Delikten

Im Jahr 2003 betreffen 46% der Fälle Körperverletzungen, 23% Sexualstraftaten und 18% Delikte gegen die Freiheit. In 6% der Fälle handelt es sich um andere Straftaten, 3% betreffen Tötungsdelikte und 4% andere Sachverhalte (*K-OPFER*).

Rund 45% der erwachsenen Frauen, die sich bei der Opferhilfe gemeldet haben, sind Opfer von Körperverletzungen geworden, ein Viertel Opfer von Delikten gegen die Freiheit und 17% Opfer von Sexualstraftaten. Bei den Männern sind 68% Opfer von Körperverletzungen geworden (*K-OPFER*).

Häusliche Gewalt

In insgesamt 42% der Beratungsfälle in der Opferhilfe des Kantons Solothurn (2003) handelt es sich um häusliche Gewalt. Dies entspricht bei 285 Beratungsfällen 120 Fällen (*K-OPFER; L05.06*). Darunter fallen einzelne Deliktsformen kombiniert mit einer spezifischen Opfer-Täter/innen-Beziehung: Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, sexuelle oder schwere bzw. die anderen Formen begleitende psychische Gewalt ausüben.

Werden alle Fälle der Opferhilfe betrachtet, so sind bei einem Viertel der Delikte der Täter oder die Täterin dem Opfer unbekannt (24%). In 64% der Beratungsfälle besteht eine verwandtschaftliche Beziehung oder die Täterschaft ist dem Opfer bekannt (unter Ausschluss von 12% «anderen», nicht näher spezifizierten Täter/innen-Opfer-Beziehungen). In 28% der Fälle ist der (Ex-)Ehemann der Täter, in 10% der Vater oder Stiefvater. Inklusive weiterer Verwandtschaftsverhältnisse besteht in insgesamt 43% der Fälle eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Täterschaft und Opfer. In weiteren 13% der Fälle ist die Täterschaft dem Opfer z.B. als Kollege oder Nachbar/in bekannt, in 8% der Fälle bildet der (Ex-)Partner bzw. die (Ex-)Partnerin die Täterschaft (*K-OPFER*).

Bei 42% der Beratungsfälle der Opferhilfe handelt es sich um häusliche Gewalt.

Leistungsarten

Die Leistungen der Opferberatungsstelle Aargau-Solothurn können in Soforthilfe, weitergehende Hilfe und allgemeine Beratungsleistungen gegliedert werden.

Im Jahr 2003 werden 223 Soforthilfeanträge (Mehrfachnennungen möglich) bearbeitet. Davon betreffen 44% juristische Hilfe, 25% einen Aufenthalt im Frauenhaus und 20% psychologische Hilfe (*K-OPFER; L05.07*).

76 Anträge auf weitergehende Hilfe sind es im Jahr 2003 (Mehrfachnennungen möglich). Davon entfallen 43% auf die juristische Hilfe, 30% auf einen Frauenhausaufenthalt und 17% auf psychologische Hilfe (*K-OPFER*).

Zusätzlich werden 172 allgemeine Beratungsleistungen bei vermittelten Klientinnen und Klienten erbracht, davon betreffen 45% juristische Leistungen, 19% psychologische Hilfe und 18% den Schutz der Unterkunft (18% andere Leistungen). Für Klientinnen und Klienten, die direkt die Beratungsstelle aufgesucht haben, werden 490 Beratungsleistungen erbracht, davon betreffen 27% juristische Unterstützung, 26% psychologische und 13% soziale Hilfe. Auf andere Unterstützungsarten entfallen 34% (*K-OPFER*).

Entschädigung und Genugtuung

Opfer oder deren Angehörige können einen Antrag auf Entschädigung der mit der Tat verbundenen materiellen Schäden, wie z.B. Spalkkosten oder Lohneinbussen, stellen. Geraten die betroffenen Personen durch eine Straftat in finanzielle

Not, können sie einen Vorschuss auf die Entschädigung beantragen. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Genugtuung ausgerichtet werden.

Im Jahr 2003 werden im Kanton Solothurn an Opfer von Straftaten rund 525'000 Franken an Genugtuungen und 195'000 Franken an Entschädigungen ausbezahlt (vgl. Regierungsrat 2003, 81).

Im Kanton Solothurn sind im Jahr 2003 58 Fälle von Gesuchen um Entschädigung oder Genugtuung registriert. Gesuche werden überwiegend von Frauen eingereicht, nämlich rund 75%. Gegenüber dem Jahr 2000 entspricht dies einer Zunahme um 61% (36 Gesuche um finanzielle Unterstützung) (OHS; L05.08).

Zwischen 2000 und 2003 steigt die Zahl der Gesuche um Entschädigung oder Genugtuung in der Opferhilfe von 36 auf 58.

Für die gesamte Schweiz sind 2003 insgesamt 953 Anträge auf Entschädigung oder Genugtuung registriert, dabei wird in 71% der Fälle ein positiver Entscheid gefällt. Der Median der 164 Entschädigungen beträgt 2'621 Franken; derjenige der 631 Genugtuungen 5'372 Franken (vgl. BFS Opferhilfe 2005).

14.3.4 Bewährungshilfe

Ziel der Bewährungshilfe ist es, die Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft zu unterstützen. Dazu werden Personen in Untersuchungshaft, im Strafvollzug, in der Halbfreiheit¹³ und Probezeit¹⁴ beraten und begleitet. Seit 1996 ist der alternative Strafvollzug in Form gemeinnütziger Arbeit möglich, seit 2003 auch das Electronic Monitoring (vgl. Kanton Solothurn 2005d; L06.01).

¹³ **Halbfreiheit:** Halbfreiheit ist der Vollzug in der dritten Stufe (nach Einzelhaft und Gemeinschaftshaft). Die Stufe Halbfreiheit beginnt frühestens nach der Hälfte der Strafdauer und erfolgt in einer freier geführten Anstalt, in der die inhaftierte Person die Möglichkeit hat, einer auswärtigen Arbeit nachzugehen.

¹⁴ **Probezeit:** Nach Ablauf von mindestens zwei Dritteln der Strafdauer, aber frühestens nach 3 Monaten, kann der oder die Gefangene auf Bewährung entlassen werden, sofern weder die Bewährungsaussichten noch das Verhalten im Strafvollzug dagegen sprechen. Eine Probezeit von 1 bis 5 Jahren wird für diese letzte Vollzugsstufe festgelegt. Bewährt sich die bedingt entlassene Person in der Probezeit nicht, so kann sie in den stationären Vollzug zurückversetzt werden. Für die Probezeit kann auch Schutzaufsicht (Bewährungshilfe) angeordnet werden.

103 Personen sind Ende 2003 unter Schutzaufsicht gestellt, insgesamt werden 392 Personen von der Bewährungshilfe betreut.

Angaben zur Bewährungshilfe

Per 31. Dezember 2003 sind 103 Personen unter Schutzaufsicht gestellt und bei der Bewährungshilfe anhängig. Zusätzlich werden 105 Personen beraten, die sich entweder in Untersuchungshaft befinden oder durch ein Solothurner Gericht verurteilt wurden und im Straf- oder Massnahmenvollzug sind (BWH; L06.02).

In 123 Fällen, in denen gemeinnützige Arbeit geleistet oder Bussen abgearbeitet werden, organisiert die Bewährungshilfe die entsprechenden Arbeitseinsätze. Am Stichtag befinden sich zudem 23 Personen im Electronic-Monitoring-Vollzug und in 9 Fällen nimmt die Bewährungshilfe Stellung zu allfälligen bedingten Entlassungen. 29 Personen arbeiten auf freiwilliger Basis mit der Bewährungshilfe zusammen (z.B. nach einem Aufenthalt in der Untersuchungshaft).

Insgesamt werden im Jahr 2003 1'807 Gespräche mit Klienten und Klientinnen geführt, davon rund ein Viertel in Untersuchungsgefängnissen und Vollzugsanstalten, drei Viertel im Rahmen von Bewährungshilfen (Schutzaufsichten).

Weitere Leistungen der Bewährungshilfe umfassen die Begleitung an Gerichtsverhandlungen, das Verfassen von Sozialberichten zu Händen von Gerichten, das Organisieren aussergerichtlicher Nachlassstundungen, Einkommensverwaltungen, die Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, welche Gefängnisinsassen besuchen (BWH).

Seit dem 1. August 2005 verfügt die Bewährungshilfe über ein spezielles Beratungsangebot auf freiwilliger Basis für Personen, die von der Polizei wegen häuslicher Gewalt weggewiesen werden (vgl. Kanton Solothurn 2005b).

14.4 Entwicklungen und Wirkungen

Die Entwicklung der Kriminalität lässt sich über ermittelte Straftaten wie auch über Strafurteile aufzeigen. Auf Basis von Zeitreihen zeigt sich somit eine allgemeine bzw. deliktbezogene Zu- oder Abnahme. Diese Verläufe können zumindest als indirekter Hinweis dienen, wie weit die Kriminalitätsbekämpfung – sowohl über Strafverfolgung wie auch über Präventionsmassnahmen – erfolgreich ist. Ein spezielles Augenmerk gilt dabei der Entwicklung der Jugendkriminalität.

Wie weit die Kriminalitätsbekämpfung unter der Wohnbevölkerung ein Gefühl der Sicherheit erzeugen kann, ist ergänzend aufzuführen. Dies kann als weiterer Indikator gelten, der über den Erfolg der Kriminalitätsbekämpfung Auskunft geben kann.

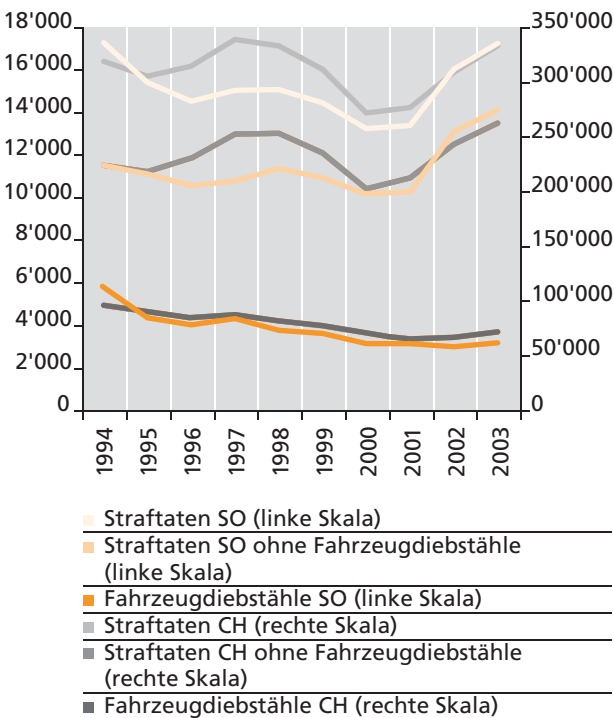
14.4.1 Entwicklung der ermittelten Straftaten

Gesamtzahl ermittelter Straftaten

Die polizeilich ermittelten Straftaten gemäss StGB haben im Kanton Solothurn von 1994 bis 2000 insgesamt abgenommen, von 2001 bis 2003 ist die Anzahl wieder angestiegen und entspricht nun in etwa dem Stand von 1994 (siehe Abbildung 14.7; **L07.01**). Dieses Gesamtbild hängt mit der Abnahme der Fahrzeugdiebstähle zusammen, denn von 1994 bis 2003 haben diese im Kanton Solothurn um 46% abgenommen. Werden die Fahrzeugdiebstähle aus-

Abbildung 14.7: Anzahl der polizeilich ermittelten Straftaten gemäss Strafgesetzbuch (insgesamt und ohne Fahrzeugdiebstähle), Kanton Solothurn und Schweiz, 1994–2003

Quelle: KRISTA; PKS



Bemerkungen:

Straftaten SO: Die Zahlen beziehen sich auf Straftaten gegen das StGB und das Einführungsgesetz zum StGB.

Fahrzeugdiebstähle SO: ohne Schiffsdiebstähle, diese sind in den Diebstählen enthalten.

Straftaten CH: Die Zahlen beziehen sich auf die in der PKS erfassten Straftaten in der Schweiz gemäss StGB.

Fahrzeugdiebstähle CH: inklusive Schiffsdiebstähle.

geklammert, so zeigt sich, dass die Zahl der Straftaten 2002 und 2003 deutlich über dem Durchschnitt der Jahre 1994 bis 2001 liegt.

Ein ähnlicher Verlauf des Totals der Straftaten wie im Kanton Solothurn findet sich auch auf gesamtschweizerischer Ebene wieder, wenn auch die beiden Statistiken nur eingeschränkt vergleichbar sind (siehe Abschnitt 14.2.2): in beiden Fällen ist ein Anstieg der polizeilich ermittelten Straftaten seit 2001 festzustellen. Die Entwicklung der Fahrzeugdiebstähle, von denen im Kanton Solothurn rund drei Viertel Fahrraddiebstähle betreffen, zeigt im Kanton Solothurn und in der Schweiz einen ähnlichen Verlauf. Schweizweit hat die Zahl der Fahrzeugdiebstähle von 1994 bis 2003 weniger abgenommen als im Kanton Solothurn, nämlich um 26%.

Die Zahl der ermittelten Delikte ist 2003 so hoch wie 1994. Werden die Fahrzeugdiebstähle ausgeklammert, steigen seit 2001 die ermittelten Delikte deutlich an.

Entwicklung einzelner Straftaten

Die Entwicklung einzelner Deliktsarten ist sehr unterschiedlich. In der Tabelle 14.4 wird die Häufigkeit von ausgewählten polizeilich ermittelten Straftaten im Jahr 2003 mit denjenigen des Jahres 1994 verglichen.

Diebstähle machen 2003 den grössten Teil der in der Kriminalstatistik erfassten Straftaten im Kanton Solothurn aus (siehe Abschnitt 14.2.2). Auf 1'000 Einwohner/innen werden knapp 29 Diebstähle erfasst (Schweiz: 30). Gegenüber 1994 ist eine Zunahme festzustellen, im Kanton Solothurn jedoch mit 2% wesentlich geringer als in der Schweiz (14%).

Fahrzeugdiebstähle nehmen – wie bereits erwähnt – einen anderen Verlauf. Sie sind deutlich rückläufig und die Quote der Fahrzeugdiebstähle pro 1'000 Einwohner und Einwohnerinnen halbiert sich im Kanton Solothurn zwischen 1994 und 2003 nahezu.

Raub kommt sowohl im Kanton Solothurn als auch in der Schweiz relativ selten vor (0.4% bzw. 0.8% aller polizeilich ermittelten Straftaten im Jahr 2003; siehe Abschnitt 14.2.2). Gegenüber 1994 nehmen diese Delikte jedoch im Kanton Solothurn und auch gesamtschweizerisch zu.

Bei den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz weicht die Entwicklung im Kanton Solothurn vom Verlauf in der Schweiz ab:

Tabelle 14.4: Anzahl polizeilich ermittelter Straftaten (Auswahl von Straftaten) und Anzahl auf 1'000 Einwohner/innen, Kanton Solothurn und Schweiz, 1994 und 2003

Quelle: KRISTA; PKS; BEVO

Delikt (StGB)	Kanton Solothurn					Schweiz				
	Anzahl 1994		Anzahl 2003			Anzahl 1994		Anzahl 2003		
	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	Veränderung absolut in %	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	Veränderung absolut in %
Diebstahl (ohne Fahrzeugdiebstahl)	6'927	29.0	7'096	28.5	2.4	195'409	27.8	223'210	30.3	14.2
Fahrzeugdiebstahl	5'759	24.1	3'111	12.5	-46.0	95'060	13.5	70'713	9.6	-25.6
Raub	49	0.2	63	0.3	28.6	1'954	0.3	2'685	0.4	37.4
Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	2'121	8.9	1'454	5.8	-31.4	40'376	5.8	46'886	6.4	16.1

Die Zahl der Betäubungsmitteldelikte ist in der Schweiz 2003 um 16% höher als noch 1994, im Kanton Solothurn jedoch um 31% tiefer. Eine detaillierte Analyse zeigt, dass der Rückgang vor allem bis ins Jahr 2000 markant ist und seit 2001 wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist (KRISTA).

Die Zahl der Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz sind 2003 um 31% niedriger als noch 1994.

Angaben zu weiteren Delikten können für den Kanton Solothurn gemacht werden. Insbesondere ist im Kanton Solothurn eine Zunahme der Betrugs- und Veruntreuungsdelikte festzuhalten. Die deutliche Zunahme, von 421 Delikten im Jahr 1994 auf 1'507 im Jahr 2003 lässt sich erklären: Die Polizeiliche Kriminalstatistik fasst unter der Kategorie «Betrug und Veruntreuung» Delikte gemäss den StGB-Artikeln 146–155 zusammen. Darin enthalten ist auch Erschleichung einer Leistung, womit insbesondere die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültiges Billett in die Kategorie «Betrug und Veruntreuung» fällt. Die deutliche Zunahme dieser beiden Delikte ist so zu einem grossen Teil auf eine entsprechende Erhöhung der Kontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzuführen (vgl. Polizei Kanton Solothurn 2005a). Ohne die Anzeigen wegen «Schwarzfahrens» ist von einem ähnlichen Verlauf der Betrugs- und Veruntreuungsdelikte wie in der gesamten Schweiz auszugehen.

Die Zahl der polizeilich erfassten Tötlichkeiten hat von 1994 bis 2003 von 112 auf 323 zugenommen.

Die Zahl der Delikte gegen Leib und Leben erhöht sich im Kanton Solothurn von 188 im Jahr 1994 auf 483 im Jahr 2003. Den grössten Teil dieser Delikte gegen Leib und Leben machen Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen aus: Sie nehmen in diesem Zeitraum von 112 auf 323 (Tötlichkeiten) bzw. von 89 auf 129 (einfache Körperverletzungen) zu. Diese beiden Delikte sind Antragsdelikte, im Gegensatz zur schweren Körperverletzung und Tötungsdelikten, die Officialdelikte sind. Aufgrund der Datengrundlage kann nicht beurteilt werden, ob sich mehr Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen ereignen oder ob vermehrt Anzeigen erstattet werden, u.a. infolge Abnahme der Toleranz gegenüber Gewaltdelikten (siehe Interview mit Eva Wyss).

14.4.2 Entwicklung der Strafverurteilungen

Einen alternativen Blick auf die polizeilich erfassten Straftaten bietet die Strafurteilsstatistik an. Auf dieser Datenbasis erschliesst sich die Kriminalitätsentwicklung über die Zahl der Verurteilungen und gleichzeitig ein zuverlässiger Vergleich zwischen Kanton Solothurn und der Schweiz.

Von 1950 bis 2001 hat sich die Zahl der Verurteilungen in der ganzen Schweiz verdoppelt, dies bei einem Bevölkerungszuwachs von 70% in derselben Zeitspanne (Bundesamt für Statistik 2004a, 826). Für den Kanton Solothurn wird im Folgenden ein eingeschränkter Zeitraum, von 1984 bis 2003, in den Blick genommen. Der Fokus richtet sich auf die Gesamtzahl der Verurteilungen, die Entwicklung nach einzelnen Delikten und abschliessend zusammenfassend auf den Vergleich zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweiz.

Gesamtzahl der Verurteilungen

Das Total der in der Strafurteilsstatistik erfassten Verurteilungen ist sowohl im Kanton Solothurn als auch in der Gesamtschweiz 2003 hö-

her als noch 1984. Insgesamt sind es im Kanton Solothurn im Jahr 2003 2'394 Verurteilungen (Schweiz: 86'186) gegenüber 1'486 (56'884) im Jahr 1984.

Wird die Zahl der Verurteilungen pro 1'000 Einwohner und Einwohnerinnen als Massstab genommen, so ist ein Anstieg von 6.7 auf 9.6 Verurteilungen im Kanton Solothurn und ein solcher von 8.8 auf 11.7 in der Schweiz festzuhalten (siehe Abbildung 14.8; **L07.02**). Der leichte Rückgang im Jahr 1992 (gesamtschweizerisch) ist auf Änderungen in der Eintragungspraxis in das Strafregister zurückzuführen (vgl. Bundesamt für Statistik 2004a, 826).

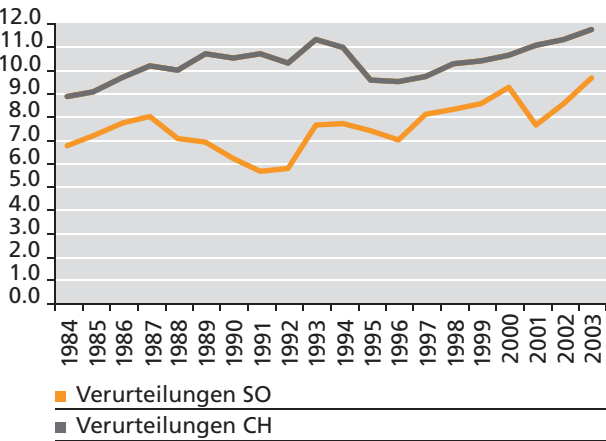
Verurteilungen nach einzelnen Delikten

Während der Gesamttrend der Verurteilungen in absoluten Zahlen nach oben weist, verlaufen die Verurteilungen nach Delikt seit 1984 unterschiedlich. In der Tabelle 14.5 werden die Verurteilungen nach Strafgesetzbuch, Strassenverkehrs- und Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Diebstahls und Betrugs der Jahre 1984 und 2003 miteinander verglichen.

Zugenommen haben, im Kanton Solothurn und in der Schweiz, insbesondere Verurteilungen nach dem Strassenverkehrsgesetz. Die Anzahl dieser Verurteilungen beträgt im Kanton Solothurn im Jahr 2003 mehr als doppelt so viel wie noch 1984, gesamtschweizerisch liegt der Zuwachs bei 84%.

Abbildung 14.8: Anzahl Strafverurteilungen pro 1'000 Einwohner und Einwohnerinnen, Kanton Solothurn und Schweiz, 1984–2003

Quelle: SUS (Stand der Datenbank: 12. August 2004)



Diese Entwicklung ist wesentlich eine Folge des wachsenden Strassenverkehrs, denn gesamtschweizerisch hat die Verurteilungshäufigkeit in Relation zum Personenwagenbestand nicht zugenommen (vgl. Bundesamt für Statistik 2004a, 828). Wie bereits erwähnt, machen im Kanton Solothurn Verurteilungen nach dem SVG 2003 72% aller Verurteilungen aus (siehe Abschnitt 14.2.4). Bereits 1984 beträgt dieser Anteil 55% und unter-

Tabelle 14.5: Anzahl Strafverurteilungen (Auswahl von Verurteilungen) und Anzahl auf 1'000 Einwohner/innen, Kanton Solothurn und Schweiz, 1984 und 2003

Quelle: SUS (Stand: 12. August 2004)

	Kanton Solothurn					Schweiz				
	Anzahl 1984		Anzahl 2003			Anzahl 1984		Anzahl 2003		
Verurteilungen wegen	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	Veränderung absolut in %	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	absolut	auf 1'000 Einwohner/innen	Veränderung absolut in %
Verstössen gegen das Strafgesetzbuch	527	2.4	545	2.2	3.4	22'305	3.5	25'617	3.5	14.8
Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz	810	3.7	1'720	6.9	112.3	25'649	4.0	47'205	6.4	84.0
Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz	178	0.8	166	0.7	-6.7	5'408	0.8	8'832	1.2	63.3
Diebstahls (StGB)	207	0.9	165	0.7	-20.3	9'304	1.4	7'923	1.1	-14.8
Betrugs (StGB)	70	0.3	34	0.1	-51.4	2'226	0.3	1'301	0.2	-41.6

Bemerkungen:

Diebstahl: Ab 1. Januar 1995 werden geringfügige Vermögensdelikte auf Antrag mit Haft oder Busse geahndet. Im Falle einer Busse erfolgt daher kein Eintrag ins Strafregister mehr.

streicht, dass diese Gesetzesgrundlage die Justiz am stärksten – in Bezug auf Urteilssprüche – in Anspruch nimmt.

Die Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz haben sich zwischen 1984 und 2003 mehr als verdoppelt.

Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch betreffen eine weitere Deliktgruppe, die 2003 im Vergleich zu 1984 zulegt: Der Zuwachs beträgt im Kanton Solothurn 3.4% (Schweiz: 14.8%). In Relation zur Bevölkerungsentwicklung kommt Verurteilungen nach StGB keine grössere Bedeutung zu, denn deren Zahl pro 1'000 Einwohner und Einwohnerinnen nimmt im Kanton Solothurn sogar leicht ab.

Bei den Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz zeigt sich ein grundsätzlich analoger Verlauf wie bei den polizeilich ermittelten Straftaten (siehe Abschnitt 14.4.1): Die Anzahl der Verurteilungen nimmt im Kanton Solothurn ab, während gesamtschweizerisch ein Anstieg zu verzeichnen ist.

Verurteilungen wegen Diebstahls gehen hingegen sowohl im Kanton Solothurn wie auch gesamtschweizerisch zurück, wenngleich in Relation zur Wohnbevölkerung die Abnahme zwischen 1984 und 2003 gering ist. Die Abnahme – welche dem Trend bei den polizeilich ermittelten Straftaten zuwiderläuft – ist unter anderem auf eine Änderung des Strafgesetzbuches zurückzuführen. Mit der Einführung des Artikels 172ter im StGB per 1. Januar 1995 werden geringfügige Vermögensdelikte auf Antrag mit Haft oder Busse geahndet und im Falle einer Busse erfolgt daher kein Eintrag mehr ins Strafregister.

Die Anzahl Verurteilungen wegen Betrugs hat zwischen 1984 und 2003 im Kanton Solothurn um mehr als die Hälfte abgenommen (Schweiz: –42%). Im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik, die einen deutlichen Zuwachs zwischen 1994 und 2003 im Kanton Solothurn registriert (siehe Abschnitt 14.4.1), werden in der Strafurteilsstatistik ausschliesslich Urteile gemäss Art. 146 StGB als Betrug gezählt. Anzeigen wegen «Schwarzfahrens» werden im Normalfall mit Busse geahndet und sind somit in der Strafurteilsstatistik nicht erfasst.

Zusammenfassender Vergleich mit der Schweiz

Zusammenfassend wird die Entwicklung der Strafverurteilungen im Folgenden auf den Vergleich zwischen Kanton Solothurn und der Schweiz bezogen. Im Vordergrund steht die Frage, ob im Kanton Solothurn im Vergleich zur Schweiz in den Jahren 1984 bis 2003 häufiger Verurteilungen erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Zahl der Verurteilungen im Kanton Solothurn in Relation zur Gesamtzahl der Verurteilungen in der Schweiz höher ist als der Bevölkerungsanteil des Kantons Solothurn an der Schweizer Bevölkerung.

Abbildung 14.9 zeigt diesen Vergleich für einzelne Gesetze und für den Zeitraum von 1984 bis 2003. Es fällt auf, dass relativ zum Bevölkerungsanteil des Kantons Solothurn (von 3.4% an der Schweizer Bevölkerung) die Zahl der Verurteilungen fast durchwegs unterdurchschnittlich ist. Besonders markant zeigt sich dies beim Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG), da innerhalb der beobachteten Periode nie mehr als 1.5% der gesamtschweizerischen Verurteilungen auf den Kanton Solothurn entfallen.

Im Kanton Solothurn erfolgte Verurteilungen nach dem StGB machen zwar durchwegs mindestens 2% der Verurteilungen in der Schweiz aus, bleiben jedoch ebenfalls unterdurchschnittlich, und deren Bedeutung ist in den letzten 10 Jahren tendenziell leicht gesunken.

In Relation zur Bevölkerungsgrösse erfolgen zwischen 1984 und 2003 unterdurchschnittlich wenige Verurteilungen im Kanton Solothurn.

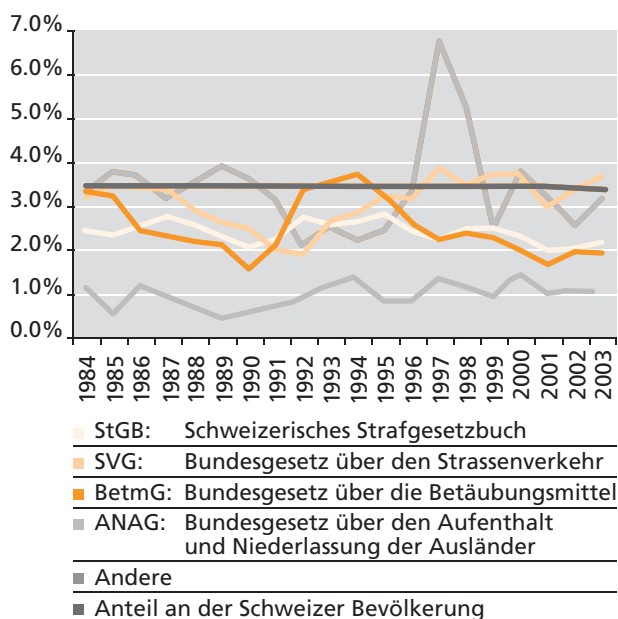
Der Anteil der Verurteilungen aufgrund anderer Gesetze folgt keinem eindeutigen Trend, insbesondere in den Jahren 1997 und 1998 weist der Kanton Solothurn einen deutlich erhöhten Anteil an diesbezüglichen Verurteilungen auf. Darunter fallen z.B. das Transportgesetz, Verkehrsverordnungen (in Ergänzung zum Strassenverkehrsgesetz), das Zivilschutzgesetz oder das Gewässer- und Tierschutzgesetz. Verurteilungen alleine aufgrund kantonaler Gesetze sind in der Urteilsstatistik nicht enthalten.

Die Entwicklungen der Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Strassenverkehrsgesetz nehmen entgegengesetzte Verläufe: Erstere sind seit den Jahren 1992 bis 1994 (offene Drogenszenen) stark rückläufig und ma-

chen 2003 weniger als 2% der diesbezüglichen Verurteilungen in der Schweiz aus. Verurteilungen wegen Strassenverkehrsdelikten nehmen im Kanton Solothurn seit 1992 im Vergleich zur Schweiz jedoch eher überdurchschnittlich zu.

Abbildung 14.9: Anteil der im Kanton Solothurn erfolgten Strafverurteilungen an den schweizerischen Strafverurteilungen nach Gesetz, Kanton Solothurn und Schweiz, 1984–2003

Quelle: SUS (Stand: 12. August 2004)



14.4.3 Entwicklung der Jugendkriminalität

Neben den Straftaten von Erwachsenen vermag auch die ermittelte Delinquenz von Kindern und Jugendlichen ein Indiz zu liefern, wie weit die Kriminalitätsbekämpfung zu einer Reduktion der Jugendkriminalität beitragen kann. Im Folgenden steht die zeitliche Entwicklung der Jugendstrafurteile und einzelner Delikte im Vordergrund.

Entwicklung der Strafverurteilungen

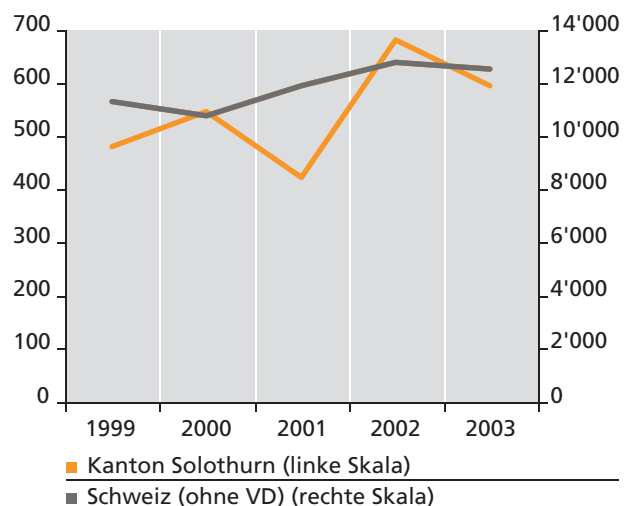
Gemäss Jugendstrafurteilsstatistik haben die Strafurteile in der Periode 1999 und 2003 im Kanton Solothurn zugenommen (siehe Abbildung 14.10): Die Zahl der Strafurteile ist von 479 (1999) auf 593 (2003) angestiegen, was einer Zunahme von 24% entspricht. Die Entwicklung ist allerdings nicht linear, sondern basiert auf einem wesentlichen Anstieg in den Jahren 2000 und 2002, der durch einen tiefen Stand im Jahr 2001 unterbrochen ist (L07.03).

Die Zahl der Strafurteile gegen Kinder und Jugendliche hat von 1999 bis 2003 um 24% zugenommen.

Für die ganze Schweiz (ohne Kanton Waadt) ist in der gleichen Periode ein Anstieg zu verzeichnen, der zwischen 1999 und 2003 insgesamt 9% beträgt.

Abbildung 14.10: Anzahl Strafverurteilungen von Kindern und Jugendlichen, Kanton Solothurn und Schweiz, 1999–2003

Quelle: JUSUS (Stand: 12. August 2004)



Basis: Aus methodischen Gründen ohne Fälle aus dem Kanton Waadt.

Eine Zunahme bestätigt sich auch in der Fallstatistik der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn: Zwischen 1999 und 2003 ist eine deutliche Zunahme der eingegangenen Fälle zu verzeichnen. Darunter fallen tatverdächtige Personen im Kindes- und Jugendalter, die zur weiteren Abklärung an diese Behörde überwiesen werden. Zwischen 1999 und 2003 hat der Eingang neuer Fälle um 20% zugenommen. Auch die Zahl der ergangenen Urteile, die eine Sanktion – also eine Strafe oder Massnahme – nach sich ziehen, ist im gleichen Zeitraum um 25% angestiegen. Im Jahr 2004 ist die Zahl der eingegangenen Fälle gegenüber dem Vorjahr leicht höher, das Total der zu behandelnden Fälle (Neueingänge und vom Vorjahr hängige) hingegen leicht zurückgegangen. Die Zahl der Strafen und Massnahmen hat im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 4% abgenommen (K-JUGA; L07.04).

Zwischen 1999 und 2003 hat die Zahl der neuen Fälle bei der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn um 20% zugenommen.

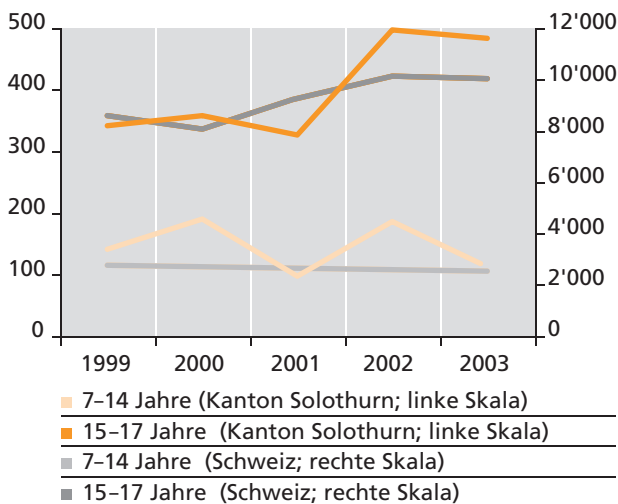
Entwicklung nach Alter und Nationalität

Die Zunahme der Strafurteile präsentiert sich für Kinder und Jugendliche unterschiedlich (*JUSUS*, Stand: 12. August 2004; **L07.05**). Bei den 7- bis 14-Jährigen schwankt die Zahl der Verurteilungen von 1999 bis 2003 zwischen 100 und 200 und liegt 2003 (111) unter jener von 1999 (139).

Bei den 15- bis 17-Jährigen hingegen nehmen die Verurteilungen von 340 (1999) auf 482 (2003) zu. Die Zunahme in diesem Zeitraum beträgt 42% (Schweiz, ohne Kanton Waadt: 17%; siehe Abbildung 14.11).

Abbildung 14.11: Anzahl Strafverurteilungen von Kindern und Jugendlichen nach Alter, Kanton Solothurn und Schweiz, 1999–2003

Quelle: *JUSUS* (Stand: 12. August 2004)



Basis: Aus methodischen Gründen ohne Fälle aus dem Kanton Waadt.

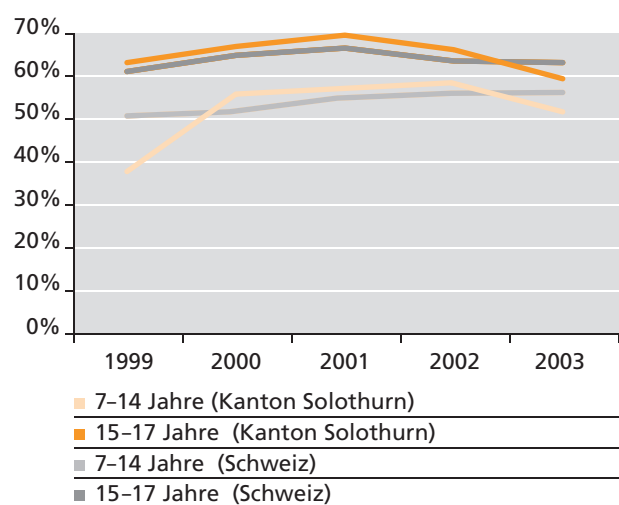
Eine Zunahme der Verurteilungen ist vor allem bei den 15- bis 17-Jährigen festzustellen.

In der Zeitperiode von 1999 bis 2003 zeigt sich bezüglich Nationalität der Täter/innen kein einheitliches Bild. Bei den Kindern von 7 bis 14 Jahren hat der Anteil der Täter/innen mit Schweizer Nationalität im Kanton Solothurn – wenngleich

nicht linear – von 37% (1999) auf 51% (2003) zugenommen. Bei den Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren ist der Anteil der Täter/innen mit Schweizer Nationalität von 63 auf 59% gesunken (siehe Abbildung 14.12). Gesamtschweizerisch ist der Anteil der Schweizer/innen in beiden Altersgruppen 2003 höher als noch 1999.

Abbildung 14.12: Anteil der Schweizer/innen an den verurteilten Kindern und Jugendlichen nach Alter, Kanton Solothurn und Schweiz, 1999–2003

Quelle: *JUSUS* (Stand: 12. August 2004)



Basis: Die gesamtschweizerischen Daten beziehen Fälle aller Kantone ein.

Entwicklung nach Gesetz

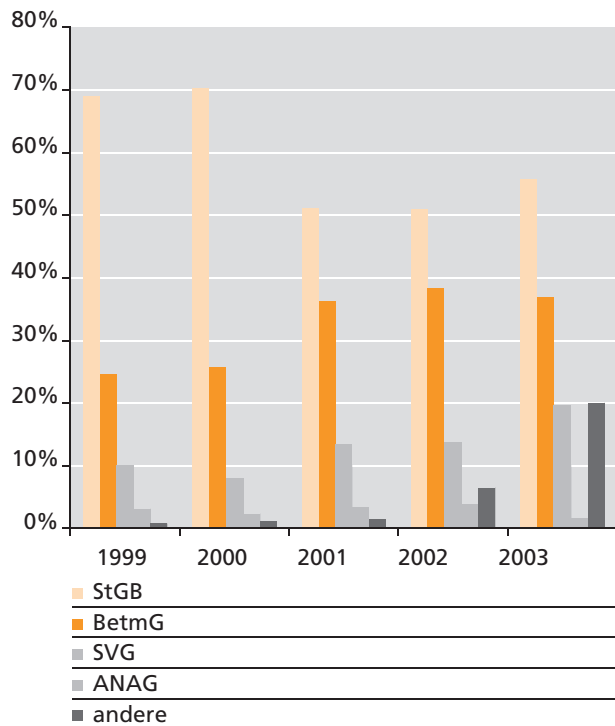
Die allgemeine Zunahme der Jugendstrafurteile besagt noch keine Entwicklung für einzelne Deliktsarten. Innerhalb der Jugendstrafurteile ist zwischen 1999 und 2003 ein Rückgang des Anteils der Delikte nach dem Strafgesetzbuch (StGB) zu verzeichnen. Auch die Bedeutung von Verstößen gegen das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) ist eher rückläufig (siehe Abbildung 14.13).

In dieser Zeitperiode nehmen jedoch der Anteil der Strafurteile auf Basis des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) zu.

Eine andere Entwicklung gegenüber der gesamtschweizerischen Situation ist bei «anderen» Gesetzen zu beobachten. Ihr Anteil ist seit dem Jahr 2001 markant angestiegen.

Abbildung 14.13: Verteilung der Jugendstrafurteile nach Gesetz, Kanton Solothurn, 1999–2003

Quelle: JUSUS (Stand: 12. August 2004)



Bemerkung:

Es werden die Urteile gezählt, die das entsprechende Gesetz (auch) betreffen. Die Summe der Urteile kann daher grösser als 100% sein.

Entwicklung von Gewaltstraftaten

Gewaltstraftaten bilden nur einen geringen Teil jener Delikte, die zu Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen führen.

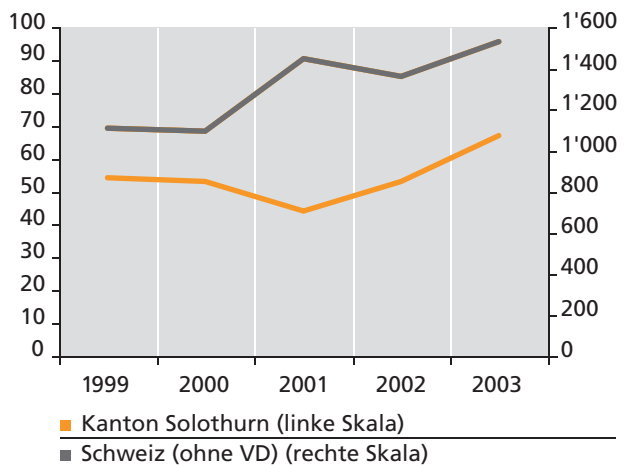
Urteile wegen Gewaltstraftaten nehmen zwischen 1999 und 2003 um 24% zu, machen jedoch unverändert 11% aller Urteile aus.

Im Kanton Solothurn ist die Zahl der Urteile, die Gewaltstraftaten erfassen, zwischen 1999 und 2003 von 54 auf 67 angestiegen. Wie Abbildung 14.14 verdeutlicht, ist jedoch kein linearer Trend zu erkennen. Der Zuwachs in dieser Periode ist zudem in der gesamten Schweiz (ohne den Kanton Waadt) mit 38% höher (JUSUS, Stand: 12. August 2004; L07.06).

Gewaltstraftaten folgen der allgemeinen Entwicklung der Jugendkriminalität. Im Jahr 2003 beträgt der Anteil der Urteile wegen Gewaltstraftaten

Abbildung 14.14: Anzahl Verurteilungen wegen Gewaltstraftaten von Kindern und Jugendlichen, Kanton Solothurn und Schweiz, 1999–2003

Quelle: JUSUS (Stand: 12. August 2004)



Basis: Aus methodischen Gründen ohne Fälle aus dem Kanton Waadt.

ten an allen Jugendstrafurteilen im Kanton Solothurn unverändert wie 1999 11%. Für die gesamte Schweiz hat sich dieser Anteil von 10% (1999) auf 13% (2003) erhöht (JUSUS, Stand: 12. August 2004).

14.4.4 Subjektive Bedrohung

Neben den amtlichen Statistiken von Polizei und Justiz erlauben auch Bevölkerungsbefragungen einen Eindruck vom Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhalten. Für den Kanton Solothurn werden Resultate aus der Gesundheitsbefragung vorgestellt (SGB).

Allgemeines Sicherheitsgefühl

Im Folgenden werden die Anteile derjenigen Personen aufgeführt, welche die jeweiligen Risiken für sich selber als «sehr wahrscheinlich» oder «wahrscheinlich» eingeschätzt haben.

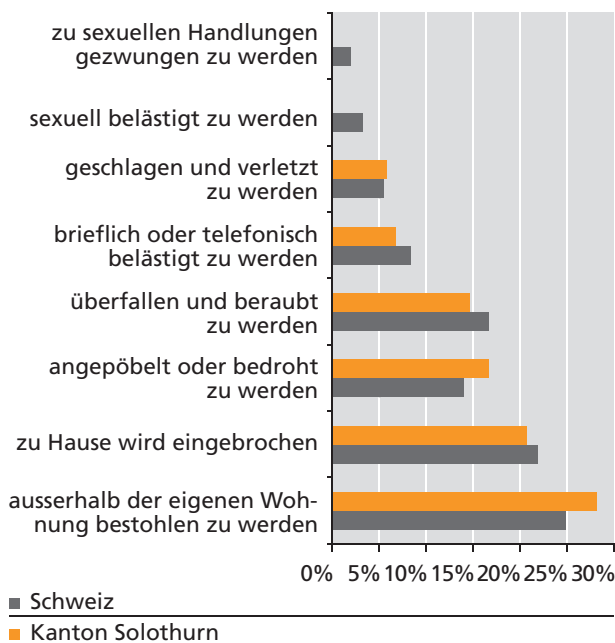
Im Durchschnitt schätzen 15% der Wohnbevölkerung verschiedene Kriminalitätsrisiken für sich als «wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich» ein.

Die grösste Sorge bereitet der Solothurner Bevölkerung die Gefahr eines Diebstahls: Rund 28% der Solothurner Bevölkerung (Schweiz: 25%) schätzen das Risiko, ausser Haus bestohlen zu werden, als «sehr wahrscheinlich» oder «wahrscheinlich» ein. Das Risiko eines Einbruchs zu Hause er-

achten rund 21% (Schweiz: 22%) als wahrscheinlich (siehe Abbildung 14.15; **L08.01**). An dritter Stelle folgt die Furcht davor, bedroht zu werden, die im Kanton Solothurn leicht stärker verbreitet ist (für 16% «wahrscheinlich») als in der Schweiz (13%).

Abbildung 14.15: Anteil der Wohnbevölkerung, der verschiedene Bedrohungsszenarien als «(sehr) wahrscheinlich» einschätzt, Kanton Solothurn und Schweiz, 2002

Quelle: SGB, gewichtete Daten



Bemerkungen:

Bei der Bedrohung Zwang zu sexueller Handlung und sexueller Belästigung werden statistisch nicht zuverlässige Werte aufgrund geringer Fallzahlen nicht aufgeführt.

Frage im Original: «Möglicherweise befürchten Sie, dass Sie persönlich in den nächsten 12 Monaten ein Opfer von Gewalt werden. Wie wahrscheinlich schätzen Sie es ein, dass...»

Sicherheitsgefühl nach Alter, Geschlecht und Nationalität

Detailliertere Angaben zur Einschätzung der subjektiven Bedrohung können nur für die gesamte Schweiz für das Jahr 2002 gemacht werden. Die folgenden Angaben beziehen sich auf jene acht Bedrohungsszenarien, die in Abbildung 14.15 aufgeführt sind.

Hinsichtlich des Geschlechts der befragten Personen zeigt sich, dass Frauen die abgefragten Bedrohungen fast durchwegs als wahrscheinlicher einschätzen als Männer. Eine Ausnahme bilden nur die Risiken «angepöbelt oder bedroht zu werden» und «geschlagen und verletzt zu werden» (SGB, gewichtete Daten).

Bezüglich der Nationalität der befragten Personen zeigen sich auf gesamtschweizerischer Ebene ebenfalls Unterschiede: So schätzen Ausländer und Ausländerinnen alle abgefragten Bedrohungen häufiger als Schweizer/innen als «(sehr) wahrscheinlich» ein, mit Ausnahme des Risikos «angepöbelt oder bedroht zu werden». Grössere Unterschiede gibt es insbesondere bei der Einschätzung der Risiken «Einbruch zu Hause» und «überfallen und beraubt zu werden». Beim ersten Risiko sind es 26% der Ausländer/innen gegenüber 21% der Schweizerinnen, beim zweiten 23% der Ausländer/innen und 16% der Schweizer/innen (SGB, gewichtete Daten).

In Bezug auf das Alter ist kein einheitliches Bild erkennbar: Einen «Einbruch zu Hause» schätzen im Durchschnitt 21% der Bevölkerung als «(sehr) wahrscheinlich» ein, wobei 15- bis 24-Jährige dies mit 13% deutlich seltener tun als ältere Personen. Die Risiken «überfallen und beraubt zu werden» (durchschnittlich 17%) und «ausserhalb der eigenen Wohnung bestohlen zu werden» (durchschnittlich 25%) werden von allen Altersklassen ähnlich häufig als «(sehr) wahrscheinlich» eingeschätzt.

Das Risiko, angepöbelt oder bedroht zu werden, erachten gesamtschweizerisch mehr als ein Viertel der 15- bis 24-Jährigen als (sehr) wahrscheinlich.

Mit zunehmendem Alter weniger bedrohlich erscheinen insgesamt fünf Risiken. Gesamtschweizerisch gilt dies für die Bedrohungsszenarien «zu sexuellen Handlungen gezwungen werden», «sexuell belästigt zu werden», «brieflich oder telefonisch belästigt zu werden» und «geschlagen und verletzt zu werden». Diese Szenarien werden jedoch auch bei den 15- bis 24-Jährigen von höchstens 10% als «(sehr) wahrscheinlich» eingestuft. Deutlich mehr Sorgen bereitet jedoch jüngeren Personen die Gefahr, «angepöbelt oder bedroht zu werden». Gesamtschweizerisch schätzen 28% der 15- bis 24-Jährigen dies als «(sehr) wahrscheinlich» ein. Von den 25- bis 34-Jährigen sind es noch 18%, während es im Durchschnitt aller Altersklassen 15% sind (SGB, gewichtete Daten).

Die Einschätzung, dass man Opfer einer Straftat werden könnte, unterscheidet sich vom tatsächlichen statistischen Risiko. 28% der Solothurner Bevölkerung schätzen, wie gezeigt, das Risiko, «ausser Haus bestohlen zu werden», als wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich ein. 2003 erfasste die Polizei 7'320 Diebstähle (inkl. Fahrzeugdiebstähle, aber ohne Einbruchdiebstähle). Auf 100 Einwohner/innen entfallen also 3 Diebstähle.